Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 15. Februar 2017

Inhalt

1 Ausgangslage 4

1.1 Ausgangslage ... 4

2 Gegenstand 6

2.1 Gegenstand ... 6

3 Ergebnisse der Vernehmlassung 6

3.1 Die Revision als Ganzes ... 6

3.2 Zielgruppe 1, Kinder (0 – 13): ... 11

3.2.1 Aktualisierung der Geburtsgebrechensliste ... 11

3.2.2 Anpassung der Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung. ... 13

3.3 Zielgruppe 2, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte (13 – 25) ... 15

3.3.1 Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche ... 15

3.3.2 Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche ... 17

3.3.3 Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen ... 19

3.3.4 Mitfinanzierung des Case Management Berufsbildung auf Kantonsebene ... 20

3.3.5 Erstmalige berufliche Ausbildung: Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt ... 22

3.3.6 Gleichbehandlung mit gesunden Personen in Ausbildung beim Taggeld und Verbesserung der Ausbildungschancen ... 25

3.3.7 Erweiterung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen ... 32

3.3.8 Ausbau der Beratung und Begleitung für Jugendliche ... 33

3.4 Zielgruppe 3, psychisch erkrankte Versicherte (25 – 65): ... 35

3.4.1 Ausbau der Beratung und Begleitung ... 35

3.4.2 Ausweitung der Früherfassung ... 37

3.4.3 Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen ... 38

3.4.4 Einführung des Personalverleihs ... 40

3.5 Koordination der beteiligten Akteure: ... 42

3.5.1 Zusammenarbeitsvereinbarung mit Dachverbänden der Arbeitswelt ... 42

3.5.2 Optimierung der Unfall- und der Haftpflichtversicherung ... 45

3.5.3 Verstärkung der Zusammenarbeit mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten ... 47

3.5.4 Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision ... 48

3.5.5 Einführung eines stufenlosen Rentensystems ... 50

3.5.6 Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung ... 58

3.6 Weitere Massnahmen ... 60

3.6.1 Leistungskatalog priv. Behindertenhilfe ... 60

3.6.2 Prioritätenordnung Subventionen ... 60

3.6.3 Klärung der Rechtsgrundlage für Rückforderungen von Baubeiträgen ... 60

3.6.4 Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Betriebsräume der IV-Stellen ... 61

3.6.5 Verbesserter Datenaustausch ... 61

3.7 Neue Revisionsvorschläge 61
3.7.1 Aufhebung oder Befristung der Rente für Jugendliche unter 25/30 Jahren 61
3.7.2 Ausbau des Assistenzbeitrages 62
3.8 Weitere Rückmeldungen 63

Anhang / Annexe / Allegato Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni 64

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Am 4. Dezember 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren Weiterentwicklung der Invalidenversicherung. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. März 2016.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 121 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Davon haben 75 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. Alle Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 12 ins Vernehmlassungsverfahren eingeladenen Parteien haben deren 5 (BDP, CVP, FDP, SPS, SVP) geantwortet. Von den weiteren interessierten eingeladenen Kreisen (35) haben 16 Stellung genommen. Darüber hinaus sind 48 Stellungnahmen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmern eingegangen.

	Adressaten	eingeladen	eingegangen
1	Kantone (inkl. KdK)	27	26[1]
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	5
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	10	6
5	Versicherungsinstitutionen	10	6
6	Behindertenorganisationen	24	14
7	Weitere interessierte Kreise	35	16
8	Nicht eingeladene		48
	Total	121	123

Die **Erfassung** und quantitative (statistische) **Auswertung** erfolgte **halbelektronisch**. Mit den Unterlagen war ein Fragebogen mit Fragen zu den wesentlichen Themen der Revision verschickt worden. Im Begleitbrief wurden die Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen darauf aufmerksam gemacht, dass es ihnen freistehe, ob sie für die Abgabe ihrer Stellungnahme dem Fragebogen folgen wollten oder nicht. Die so strukturierten Antworten liessen sich im auswertenden Amt elektronisch zeitsparend erfassen und mit den entsprechenden Begründungen / Antworten hinterlegen. Die statistische Auswertung (Tabellen, vgl. Kap. 3) erfolgte per Knopfdruck und in graphisch bereits ansprechender Form. Inhaltlich wurden die eingegangen Antworten nun ebenfalls nach JA / EHER JA / EHER NEIN / NEIN sortiert und sorgfältig ausgewertet. Die wichtigsten, häufigsten und prägnantesten Argumente werden unterteilt nach Kategorien im vorliegenden Bericht wiedergegeben. Auch Äusserungen der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen zu Aspekten, die nicht im Fragebogen abgefragt worden waren, wurden ausgewertet. (vgl. Kap. 3.6). Ebenfalls ausgewertet wurden neu eingebrachte Revisionsvorschläge (vgl. Kap. 3.7).

[1] Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) keine Stellungnahme

Ein weiterer Vorteil des Fragebogens ist, dass die Verantwortung für die korrekte Interpretation bezüglich gänzlicher oder teilweiser Zustimmung bzw. Ablehnung einer Massnahme vollumfänglich beim Vernehmlasser oder der Vernehmlasserin verbleibt. Bei der Auswertung kann sich allerdings folgendes Problem stellen: Eine Frage wird mit NEIN beantwortet, bei der Begründung zeigt sich indessen, dass die Massnahme eigentlich begrüsst wird. Diese Diskrepanz kann beispielsweise daher kommen, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung einer Massnahme nicht richtig verstanden worden ist, dass etwas überlesen worden ist, dass bei der organisationsinternen Bereinigung die Diskrepanz nicht ausgeglichen worden ist oder einfach ein Fehler passiert ist. Für diese nur sehr vereinzelt auftretenden Fälle wurde folgendes Vorgehen gewählt: Statistisch erfasst wurde die so schriftlich festgehaltene Ablehnung der Massnahme. Hätte man sich nur auf die begründenden Ausführungen stützen können, hätte man wohl eine Zustimmung oder eine teilweise Zustimmung zählen müssen. Da die Auswirkungen dieser vereinzelten „Falschzählungen“ in keinem Fall auch nur annähernd die Gesamtbewertung betreffend Zustimmung / Ablehnung einer Massnahme beeinflusst hätten, wurde in den meisten Fällen auf einen expliziten Hinweis im Text verzichtet. Entsprechend wurde für die Dokumentation von Zustimmung und Ablehnung einer Massnahme mit Falschzählung auf einen Textbeitrag der entsprechenden Organisation verzichtet. Gegen 80 Prozent der teilnehmenden Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen benutzten den Fragebogen: Dazu der Schweizerische Arbeitgeberverband SAV: „Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Strukturierung der Fragen zum Vernehmlassungsbericht. Sie erleichtert es, den Überblick zu behalten und fokussiert vorzugehen. Gerne folgen wir deshalb der vorgeschlagenen Struktur.“ Etwas weniger befriedigt zeigte sich der Kanton Zug, der der Meinung war, der vom Bund vorgegebene Fragebogen richte sich nur auf wenige Fragen aus.

Grundlage für die statistische Auswertung bildet die Anzahl eingegangener Stellungnahmen insgesamt. Je mehr Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen sich zu einer Frage geäussert haben, desto bedeutender ist sie. Am meisten Antworten sind zur Beurteilung der Revision als Ganzes eingegangen. Mehrere Behindertenorganisationen haben sich vollständig oder teilweise der Stellungnahme von Inclusion Handicap angeschlossen. Quantitativ wurden „sich I.H. anschliessende“ Stellungnahmen nicht erfasst. Angesichts der Menge und der unterschiedlichen Zeitpunkte, an welchen die Stellungnahmen eintrafen, war es unmöglich, diese korrekt zu erfassen (Fehlerquelle bei Eingabe, Verzerrung infolge Interpretation und korrekte Gewichtung, unterschiedliche Bezüge). Qualitativ, also im Textteil wurden sie indessen verarbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Mit den Vernehmlassungsunterlagen wurde eine Zusammenfassung der Revision in **leichter Sprache** versandt. Dazu Procap: „Dass eine Vernehmlassung zum ersten Mal für Menschen mit Lernschwierigkeiten über eine Zusammenfassung in „Leichter Sprache“ zugänglich gemacht wurde, begrüssen wir sehr und bedanken uns dafür. Auch der Hinweis auf das Behindertengleichstellungsgesetz und die Voraussetzungen für eine barrierefreie Publikation der Dokumente ist für Menschen mit Sehbehinderung von grosser Bedeutung und äusserst positiv zu werten.“

Ab Kapitel 3 ist die Struktur die folgende: Zuerst wird das statistische Ergebnis tabellarisch (absolute und prozentuale Zahlen) dargestellt. Darauf folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Argumente. Diese werden nach den erwähnten Kategorien aufgeteilt und, wo immer möglich, mit illustrativen Textstellen aus den Stellungnahmen dokumentiert. Wir haben uns bemüht, möglichst alle Vernehmlasser mindestens einmal zu zitieren. Das ist möglicherweise nicht ganz gelungen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass von der Ausführlichkeit eines Zitats oder dem wiederholten Zitieren eines Vernehmlassers nicht auf die schlussendlich erfolgte sachliche Gewichtung seiner Argumente geschlossen werden kann. Im vorliegenden Bericht geht es darum, aufzuzeigen, welcher Art die Kritikpunkte waren. Was

schliesslich berücksichtigt worden ist und wie entsprechende Vorbehalte und Vorschläge umgesetzt werden, ist in der Botschaft zur Weiterentwicklung der IV nachzulesen. Eine Synthese dieses Berichts findet sich in Kapitel 1.3.2 *Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens*.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren.

2 Gegenstand

2.1 Gegenstand

Die IV ist zwar bereits klar auf die Eingliederung ausgerichtet, bei zwei bedeutenden Gruppen, nämlich den jungen Erwachsenen und den Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, hatten die letzten IV-Revisionen jedoch nicht den erwarteten Erfolg. Deshalb soll das System der IV weiter optimiert werden.

Das Ziel der vorliegenden Reform ist eine individuell angepasste Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Die Revision als Ganzes

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	6	19	1	0	**26**
Pol. Parteien	0	2	2	1	**5**
Städteverband etc.	1	1	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	2	1	1	**6**
Versicherungsinstitutionen	3	2	1	0	**6**
Behindertenorganisationen	2	9	2	0	**13**
Weitere und nicht Eingeladene	20	20	3	4	**47**
Total	**34**	**55**	**10**	**6**	**105**
Anteil	***32%***	***52%***	***10%***	***6%***	***100%***

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen stimmt der Vorlage vollumfänglich zu oder eher zu. Zielgruppen, die unter dem Titel „Stärkung des Eingliederungspotenzials und der Vermittlungsfähigkeit“ vorgeschlagenen Neuerungen, die angestrebte Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure sowie die Absicht, eine kostenneutrale Vorlage zu präsentieren, werden ausdrücklich begrüsst. Indessen verlangen die Mehrheit der Kantone, zwei Parteien, der Schweizerische Gemeindeverband, drei Dachverbände der Wirtschaft, zwei Behindertenorganisationen, und weitere Vernehmlassungsteilnehmende direkt oder indirekt mehr Kostentransparenz. Gefordert wird eine Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation der IV in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung aller laufenden Revisionen des IVG und weiteren, die IV betreffenden Reformvorhaben wie des

Stabilisierungsprogrammes des Bundes 2017-2019, der Altersreform 2020, der EL-Reform, der pa. Iv. Joder (12.470. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden) und der Vorlage 3 der IV-Revision 6b. Weiter werden u.a. erwähnt: Die Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste (GG-Liste), die Aufnahme von Trisomie 21 in die GG-Liste, die aktuelle Rechtsprechung des EGMR (gemischte Methode) und die Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes in der Unfallversicherung. Ausserdem wird aus Kreisen der Behindertenorganisationen die Darstellung der finanziellen Konsequenzen für die Versicherten gefordert.

16 Kantone, die Mehrheit der Parteien, vier Dachverbände der Wirtschaft und weitere Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen fordern mit Nachdruck (zusätzliche) Kosteneinsparungen. In den Stellungnahmen sehr vieler Kantone findet sich neben diesem Anliegen allerdings auch die Forderung nach zusätzlichen finanziellen Mitteln, u.a. im Bereich der Personalressourcen. Im Weiteren verbinden verschiedene Stellungnahmen die generelle Forderung nach Sparmassnahmen mit konkreten Vorschlägen, besonders die Wiederaufnahme der Vorlage 3 aus der IV-Revision 6b, aber etwa auch das lineare Rentensystem mit ganzer Rente ab dem Invaliditätsgrad von 80% sowie keine Rente unter 25/30 Jahren.

Kantone

Die Mehrheit der Kantone beurteilt die Revision positiv oder eher positiv. Die bessere Koordination der beteiligten Akteure (AG) und die Zielgruppen werden als die richtigen erachtet, einschränkend wird darauf hingewiesen, dass das Potenzial an Massnahmen nicht ausgeschöpft sei (u.a. GL, FR, SO, BL, TG, TI). Die Forderung nach Kostentransparenz (direkt oder indirekt) findet sich bei den Kantonen ZH, SZ, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE, JU. Gefordert wird eine Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation der IV in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung aller laufenden Revisionen des IVG und weiteren, die IV betreffenden Reformvorhaben (s.o).

16 Kantone (AI, SZ, NW, GL, SO, BL, SH, SG, GR, TG, VS, GE, JU, TI, ZG und BS) fordern mit Nachdruck (zusätzliche) Kosteneinsparungen, allerdings findet sich aber auch die Forderung nach zusätzlichen finanziellen Mitteln: so weisen einige Kantone (u.a. ZH, BL, SH, GR, TG, VS, NE) darauf hin, der Komplexität der neuen Aufgaben werde zu wenig Rechnung getragen und die Bereitstellung zusätzlicher (finanzieller und personeller) Mittel (in den IV-Stellen) sei unabdingbar. Dazu VD: Die in der Reform vorgesehenen neuen Massnahmen müssen nicht mit zusätzlichen personellen Ressourcen im BSV einhergehen (Aufsichtsbehörde), sondern mit einem Ausbau in den Durchführungsorganen, namentlich der IV-Stellen. Im Weiteren verbinden verschiedene Stellungnahmen die generelle Forderung nach Sparmassnahmen mit konkreten Vorschlägen, besonders die Wiederaufnahme der Vorlage 3 aus der IV-Revision 6b (SO, GR, TG; SZ, GL, ZG, BL, AI, TI, JU) und / oder sie fordern eine deutliche stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der IV bei jenen Massnahmen, die indirekte Verschiebungen der finanziellen Lasten zu den Kantonen (EL) und den Gemeinden (Sozialhilfe) mit sich bringen würden (u.a. UR, AI, TI).

Einzig das „nur bedingte Einverständnis“ mit der Revision als Ganzes von SZ wurde als „eher NEIN“ interpretiert. Begründet wird dies indessen mit den gleichen Argumenten wie Kantone, welche die entsprechende Frage mit EHER JA beantwortet haben.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP und SPS stimmen der Revision eher zu. Für die CVP hat indessen der Schuldenabbau Vorrang vor dem Leistungsausbau und sie fordert einen Bürokratieabbau mit der klaren Entflechtung von Aufsicht und Durchführung. Die SPS begrüsst die Zielsetzung der Revision,

sieht aber die Gründe für den Rentenrückgang in der strengeren Praxis. Die SP ist explizit gegen das verschiedentlich geäusserte Ansinnen, Personen unter 30 Jahren keine Rente zu gewähren.

Der Revision ablehnend oder eher ablehnend gegenüber stehen BDP, FDP.Die Liberalen und SVP. Die BDP begrüsst zwar die mittelfristige Einführung des ressourcenorientierten Arbeitszeugnisses (Fit-Note) verlangt aber auch zwingend Korrekturen im Leistungsbereich sowie die Prüfung des Anliegens, bei Menschen unter 30 Jahren grundsätzlich auf Rentenzahlungen zu verzichten. FDP und SVP ihrerseits fordern mehr Kostentransparenz und das Aufzeigen von mehr Sparpotenzial, weil sie die Annahme, die IV sei bis 2030 saniert als extrem optimistisch einschätzen. Entsprechend wird ein allfälliger personeller Ausbau abgelehnt. Die SVP weist die IV-Reform in dieser Form zurück, weil der Ausbau von Leistungen für die Zielgruppe der Jungen ein falscher Anreiz ist, sei doch in dieser Altersgruppe ein Anstieg bei den Neuanmeldungen zu beobachten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Revision, weist aber darauf hin, dass der heutige Kostendruck auf die Gemeinden infolge starker Zunahme von EL und Sozialhilfekosten erheblich sei und auf die Dauer reduziert werden müsse. Auch er fordert, wie beispielsweise die Kantone, die Auswirkungen anderer hängiger Vorlagen seien in einer Gesamtschau der finanziellen Situation der IV vorzunehmen. Obwohl der Städteverband die Revision eher begrüsst, hat für ihn die Frage der Zusammenarbeit mit den für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Städten und Gemeinden zu wenig Gewicht. Gerade im Bereich des Übergangs von der Schule zum Beruf und bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen seien viele Betroffene auf die persönliche und finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SBV, SGB, Travail.Suisse und FER stehen der Revision als Ganzes grundsätzlich positiv gegenüber. Der SBV weist darauf hin, die nachhaltige Sanierung der IV werde mit dieser Vorlage nicht erreicht. Der SGB äussert sich nicht eindeutig zur Frage, ob er die Vorlage befürwortet oder ablehnt, es lässt sich indessen keine grundsätzliche Ablehnung ausmachen. Angesichts der Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen immer noch grosse Mühe haben, an den Arbeitsplatz zurückzukehren oder dort überhaupt Fuss zu fassen und angesichts der aktuell angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt würde der SGB indessen einen weiteren Leistungsabbau als unangebracht betrachten. Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat weitgehend auf radikale Sparmassnahmen und auf symbolische Massnahmen verzichtet hat und eine sachlich ausgerichtete aber unspektakuläre Revision vorgelegt hat und erachtet die vollständige Schuldentilgung bis 2030 als sich auf gutem Weg befindend. Die FER unterstützt die eingeleitete Reform und begrüsst folglich die Ziele der vorgeschlagenen Reform, bedauert jedoch, dass sie im Hinblick auf die notwendige finanzielle Sanierung nicht ambitionierter ist.

Der SGV äussert sich eher ablehnend zur Revision. So begrüsst er zwar die definierten Zielgruppen, hält aber fest, die vorgeschlagenen Massnahmen seien nochmals gründlich hinsichtlich ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu überprüfen. Weil der SGV nicht glaubt, dass das strukturelle Defizit der IV per anfangs 2018 gänzlich beseitigt und die Schulden bis 2030 abbezahlt seien, kann er sich den finanziellen Zielsetzungen nicht anschliessen. Bis nicht über mehrere Jahre hinweg positive Rechnungsabschlüsse vorliegen, sind für den SGV weitere Sparanstrengungen unabdingbar. Der SGV befürchtet in diesem Zusammenhang Zusatzausgaben der IV infolge der Erhöhung des Frauenrentenalters und der Erhöhung des höchstversicherten Verdiensts in der Unfallversicherung. Er fordert deshalb die definitive Beschliessung der im Rahmen der Vorlage 3 der IV-Revision 6b sistierten Sparmassnahmen.

Dieses Anliegen wird vom SAV geteilt, der mit der Ausrichtung der Vorlage insgesamt nicht einverstanden ist. Er fordert zwecks finanzieller Gesundung der IV zwingend Korrekturen im Leistungsbereich mit Massnahmen mit einem namhaften Sparpotenzial. Die Zielgruppen erachtet der SAV als richtig.

Versicherungsinstitutionen

Betreffend der Frage nach der Beurteilung der Revision als Ganzes halten die Versicherungsinstitutionen fest, sie äusserten sich nur zu denjenigen Fragen, die Auswirkungen auf ihre Institution hätten und würden keine explizite Gesamtbeurteilung abgeben. VVAK und KKAK sehen in der Vorlage immerhin einen wichtigen Beitrag zur längerfristigen Senkung der Kosten der IV und unterstützen daher die grundsätzliche Stossrichtung. Ausführlich Stellung genommen hat die IVSK: so unterstützt sie das Hauptziel, das Eingliederungspotenzial zu verstärken, äussert sich aber kritisch gegenüber den Prognosen betreffend die Sanierung, dem Einfluss der aktuellen Rechtsprechung des EGMR, dem Einfluss des Stabilisierungsprogramms und diverser parlamentarischer Initiativen und der Migrationsströme. Die IVSK fordert eine konsequente Trennung von Aufsicht und Durchführung und eine namhafte Aufstockung ihres Stellenetats für den zusätzlichen Aufwand, den die neuen Aufgaben verursachen. Santésuisse äussert sich nicht eigentlich zur Revision als Ganzes, weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass die vorgesehene Kostenverschiebung von der IV in die KV zu bedeutend höheren Prämien führen würde, was zu vermeiden sei. Demzufolge, lässt sich das Argument als ein EHER NEIN zur Vorlage interpretieren.

Behindertenorganisationen

Zahlreiche Behindertenorganisationen äusserten sich eher zu Massnahmen oder zu Fragen, die Belange von Personen betreffen, deren Interessen sie vertreten und weniger zur Revision als Ganzes. JA zur Vorlage sagten ASA-Handicap mental und Integras, Eher JA sagten Pro Infirmis, Inclusion Handicap, INSOS, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, GELIKO, Avanti donne und Lungenliga Schweiz. Eher NEIN sagten AGILE und insieme Schweiz.

Zahlreiche Behindertenorganisationen schliessen sich der Stellungnahme von Inclusion Handicap an oder verweisen darauf. Inclusion Handicap wie auch Retina Suisse, avanti donne und andere kritisieren den Titel der Revision und hätten „7. IV-Revision“ vorgezogen. Inclusion Handicap stellt positiv fest, die zunehmende Fokussierung der IV auf die Eingliederung habe ebenfalls dazu beigetragen, Arbeitsplätze zu erhalten, mag aber die kausale Wirkung der Eingliederungsoffensive auf den Rückgang der Rentenzusprachen nicht überbewerten und fordert wie AGILE eine echte Wirkungskontrolle. Diese habe sich nicht daran zu orientieren, ob Renten eingespart werden konnten, sondern allein danach, ob die beabsichtigte Eingliederung in den Erwerbsprozess erreicht werden konnte. Weiter kritisiert I.H. das Übermass an Regelungsdichte. I.H. sieht keinen Sparbedarf, dürften doch die Schulden bis 2030 getilgt sein, begrüsst aber die Kostenneutralität der Vorlage. Pro mente sana fragt sich, ob die Ziele der Revision im aktuellen sehr kompetitiven Arbeitsmarkt der Schweiz umgesetzt werden können. Weiter bedauert PMS, dass Eingliederungsmassnahmen noch wenig kreativ eingesetzt werden. PMS weist nachdrücklich darauf hin, dass es geschultes Personal braucht, um eine optimale Begleitung sicherzustellen und den richtigen Eingliederungsplatz zu finden. INSOS Schweiz steht zwar hinter der Absicht, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit drohender oder eingetretener Invalidität zu fördern oder zu erhalten aber nicht zu Ungunsten derjenigen, die lebenslänglich auf umfassende Unterstützung angewiesen sind und nie oder nur bedingt rentenreduzierend arbeiten können. Pro Infirmis Schweiz bedauert, dass die breite Sichtweise aus dem Anspruch der gesellschaftlichen Inklusion in allen Lebensbereichen, wie sie in der UNO Behindertenrechtskonvention verankert ist, in der Vorlage nicht zu erkennen ist. Deshalb ist für Pro Infirmis Schweiz die Weiterentwicklung der Vorlage

nicht eine definitive, sondern eine Zwischenlösung auf dem Weg zu einer inklusiven Gesetzgebung für alle. Avanti donne bedauert, dass die Aufhebung der gemischten Methode kein Thema ist und fordert, die Kosten müssten besser sichtbar gemacht werden: Die finanziellen und praktischen Auswirkungen der Revision auf die Versicherten seien bei jeder Massnahme und nach Geschlechtern differenziert aufzuzeigen. Integras schliesslich, begrüsst zwar die Massnahme, weist aber darauf hin, dass das übergeordnete Interesse des Kindes wie auch sein Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, in dieser Revision berücksichtigt werden sollte.

AGILE lehnt die Vorlage eher ab. Neben der Forderung nach transparenter und nachvollziehbarer Darstellung der Kosten und der Auflistung der Auswirkungen auf die Versicherten verlangt AGILE auch die Einführung einer echten Wirkungskontrolle der durchgeführten Massnahmen und die Straffung der Botschaft auf das Wesentliche, verbunden mit einer Vereinfachung der Gesetzessystematik bei gewissen Massnahmen. Ausserdem stellt AGILE die Kostenneutralität der Vorlage in Frage, würden doch die ausgebauten Eingliederungsmassnahmen von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bezahlt wie auch der Rückgang bei den Neurenten auf eine strengere Praxis und nicht auf den Erfolg von Eingliederungsmassnahmen zurückzuführen sei, was übrigens auch von Inclusion Handicap geteilt wird. Procap fordert (wie auch Inclusion Handicap und andere) die grundsätzliche Hinterfragung von Begriffen wie „invalid“ und „hilflos“.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Wie die Behindertenorganisationen äussern sich die weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden eher zu einzelnen Massnahmen als zur Revision als Ganzes. Trotzdem kann von einer grossmehrheitlichen Zustimmung gesprochen werden. Werden Argumente oder Begründungen aufgeführt, so sind das meistens die gleichen, die auch die Vernehmlasser der übrigen Kategorien bereits geäussert haben. Im Folgenden werden daher nur noch vereinzelt geäusserte Anliegen vorgestellt. Die FMH unterstützt das Ziel der Revision, die Integration weiter zu fördern. Der explizite Einbezug der behandelnden Ärzte sei dabei ein ganz wichtiger Punkt. Für die SKOS kommt die zentrale Stellung der Sozialhilfe in der Vorlage nicht genügend zum Ausdruck, sie begrüsst aber die Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren und den erkennbaren systemischen Ansatz. Coraasp (und graap) begrüssen die Ziele der Reform. Allerdings nehme der Druck auf die IV-Bezügerinnen und -Bezüger bei der beruflichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in einem zunehmend kompetitiven Umfeld stetig zu. Sie wünschen eine Reform mit Massnahmen, die verstärkt im Bereich der Arbeitsmedizin ansetzen. Für profunda-suisse ist es positiv, dass die kantonalen Gremien noch mehr in die Zusammenarbeit eingebunden werden sollen. Das Centre Patronal beurteilt die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Massnahmen als wenig spektakulär, jedoch klar in die richtige Richtung gehend. Arbeitsintegration Schweiz kritisiert den einseitigen Fokus auf den ersten Arbeitsmarkt.

Ablehnend äussert sich das ZSL: Zwar verzichtet das ZSL auf die Diskussion einzelner Punkte und schliesst sich der Stellungnahme von Inclusion Handicap an, hält aber das Gesamtpaket der Massnahmen zur Früherfassung und Integration für ungenügend durchdacht bzw. teilweise kontraproduktiv. Weiter kritisiert das ZSL, dass sich die Verwaltung Aufgaben zuordnet, die zu lösen sie gar nicht fähig ist und erinnert daran, dass Betroffene selber, deren Organisationen und deren Familien als zentrale Partner und Experten zu betrachten sind. Schliesslich befürchtet das ZSL, dass die Kantone, zwar mit der NFA entsprechende Kompetenzen erhalten haben, nun aber die Kosten wieder dem Bund zurückschieben möchten, mit der Begründung, dass die IV wieder schwarze Zahlen schreibe.

3.2 Zielgruppe 1, Kinder (0 – 13):

3.2.1 Aktualisierung der Geburtsgebrechensliste

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	8	17	0	0	**25**
Pol. Parteien	2	0	1	0	**3**
Städteverband etc.	1	1	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	0	0	1	**3**
Versicherungsinstitutionen	1	2	0	0	**3**
Behindertenorganisationen	1	1	5	4	**11**
Weitere und nicht Eingeladene	13	4	9	4	**30**
Total	**28**	**25**	**15**	**9**	**77**
Anteil	***36%***	***32%***	***19%***	***12%***	***100%***

Die Mehrheit der Teilnehmenden, die sich zu dieser Frage geäussert hat, befürwortet die Massnahme (53 von 77). Rund die Hälfte davon hat indes Vorbehalte gegenüber gewissen vorgeschlagenen Kriterien. Stellungnahmen, die sich gegen diese Massnahme aussprechen, verweisen teils direkt auf den Standpunkt von Inclusion Handicap, so etwa AGILE, insieme, Gruppe Spenderherz und Pro Raris.

Kantone

Die 25 Kantone, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, sind alle einverstanden, bzw. eher einverstanden. Die Aktualisierung der Geburtsgebrechensliste wird von allen Kantonen, die Stellung genommen haben (25), grundsätzlich befürwortet und als notwendig erachtet, zumal die letzte umfassende Überarbeitung 1985 erfolgte. Acht Kantone (UR, SZ, FR, SG, VS, NE, GE, TG) unterstützen sie vorbehaltlos. Die anderen Kantone (ZH, BE, LU, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TI, VD, JU) befürworten Kriterien, anhand derer präzis und transparent bestimmt werden kann, bei welchen Geburtsgebrechen eine Behandlung von der IV zu übernehmen ist. Sie äussern hingegen Vorbehalte gegenüber gewissen Kriterien wie «invalidisierend», «Schweregrad» und «Notwendigkeit einer komplexen und langdauernden Behandlung». In Bezug auf die Invalidisierung bemängeln sie, der erläuternde Bericht sei zu wenig explizit. Bei den beiden anderen Kriterien sei vor allem die Zuständigkeit der IV zu restriktiv. Elf Kantone (ZH, BE, LU, OW, NW, GL, ZG, SO, AI, AG, VD) setzen für ihre Zustimmung voraus, dass ihnen keine Mehrkosten entstehen. LU, GL und ZG wünschen weitere Einzelheiten in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Drei politische Parteien haben sich geäussert. BDP und CVP befürworten die Massnahme, die SPS ist eher dagegen. Sie lehnt insbesondere die vorgeschlagenen Definitionskriterien als zu restriktiv ab und spricht sich gegen die Kriterien «invalidisierend» und «Schweregrad» aus.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die beiden Dachverbände der Gemeinden (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband) begrüssen die Massnahme. Der Schweizerische Gemeindeverband verlangt jedoch, dass die Kriterien den Geltungsbereich der IV nicht einschränken dürften, und dass auf die Kriterien «invalidisierend» und «Schweregrad» zu verzichten sei. Der Schweizerische Städteverband betont, dass die Massnahmen für die betroffenen Familien keine Zusatzkosten verursachen dürften.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Drei Dachverbände der Wirtschaft haben Stellung genommen. Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux und der Schweizerische Arbeitgeberverband befürworten die Massnahme. Der SGB hingegen lehnt sie ab. Er befürchtet eine Verlagerung auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Ausserdem befürchtet er, dass das Kriterium «invalidisierend» einen bedeutenden Ausschlussgrund darstelle.

Versicherungsinstitutionen

Drei Versicherungsinstitutionen haben geantwortet (IVSK, curafutura und santésuisse). Alle drei sind für die Massnahme. Curafutura wünscht jedoch, dass die Kriterien eine klare Unterscheidung zwischen IV und OKP ermöglichen, so dass Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Ausserdem wünscht curafutura eine Beteiligung am Revisionsprozess sowie die rasche Schaffung eines Prozesses zur Berücksichtigung seltener Krankheiten.

Behindertenorganisationen

Von den elf Behindertenorganisationen, die Stellung genommen haben, ist eine einverstanden (Lungenliga Schweiz) und eine eher einverstanden (Schweizer Paraplegiker-Stiftung). Letztere lehnt hingegen die Einführung der Definitionskriterien ab.

Von den neun Behindertenorganisationen, die sich ablehnend geäussert haben, sind fünf (insieme, Inclusion Handicap, Integras, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, GELIKO) eher dagegen und drei klar dagegen (AGILE, avanti donne, Pro Infirmis). Die Ablehnung wird im Allgemeinen damit begründet, dass die Definitionskriterien für Geburtsgebrechen zu wenig präzis, oder im Gegenteil zu restriktiv oder sogar unbrauchbar seien. Die Verbände befürchten, die Massnahmen seien versteckte Sparmassnahmen.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Eine knappe Mehrheit der Organisationen, die zu dieser Massnahme Stellung genommen hat, sind dafür (17 von 30). So unterstützt z. B. AvenirSocial die vorgeschlagene Aktualisierung, befürchtet jedoch die Streichung gewisser Beeinträchtigungen aus der Geburtsgebrechensliste, namentlich aufgrund des Kriteriums „Invalidisierung“. Die Medizinverbände (SGP, mfe, SGAIM) unterstützen die Revision der Definitionskriterien, befürchten jedoch, dass die Vergütung auf die OKP verlagert wird. Die Argumente der Gegner dieser Massnahme (CURAVIVA, FMH, Spitex, Gruppe Spenderherz, Pro Raris, Vereinigung Dravet Syndrom, Retina Suisse, vips, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, IG seltene Krankheiten, Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Physiotherapia paediatrica und Pro Mente Sana) betreffen die Definitionskriterien, die sie als problematisch erachten. Pro Raris und die Gruppe Spenderherz schliessen sich der Position von Inclusion Handicap an.

3.2.2 Anpassung der Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung.

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	15	3	1	0	**19**
Pol. Parteien	2	0	1	0	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	1	2	0	0	**3**
Versicherungsinstitutionen	1	2	0	0	**3**
Behindertenorganisationen	2	2	3	2	**9**
Weitere und nicht Eingeladene	6	8	9	7	**30**
Total	**29**	**17**	**14**	**9**	**69**
Anteil	***42%***	***25%***	***20%***	***13%***	***100%***

Zwei Drittel der Teilnehmenden, die sich zu diese Frage geäussert haben, begrüssen die Massnahme (46 von 69). 25 % davon äussern Vorbehalte, insbesondere in Bezug auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

Kantone

19 Kantone (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, GE, JU) haben sich zu dieser Frage geäussert. Mit Ausnahme des Kantons Neuenburg, der eher dagegen ist, sind alle Kantone mit dieser Massnahme einverstanden bzw. eher einverstanden. Die Einführung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) in der OKP wird grundsätzlich akzeptiert, unter anderem weil diese Kriterien *de facto* bereits angewandt würden. Die Anpassung sorge für mehr Kohärenz zwischen IV und OKP und ermögliche einen gleichberechtigten Zugang zu wirksamen Therapien. Dennoch äussern sich etliche Kantone besorgt, weil sie entweder eine starke Zunahme der Kosten in der IV oder aber eine Verlagerung der Kosten auf die OKP bzw. die Kantone befürchten.

Die Schliessung der (aktuell problematischen) Gesetzeslücke bei den Tarifen wird begrüsst. BL antwortet nicht direkt auf die Frage, unterstreicht jedoch das aktuelle Fehlen einer gesetzlichen Grundlage bei den Tarifen und begrüsst den Entwurf zur Änderung von Artikel 27 IVG.

Die ablehnende Haltung von NE wird mit der Befürchtung begründet, dass aufgrund der restriktiven Übernahmekriterien weniger Leistungen übernommen würden und die IV bei der Gewährung von Leistungen weniger flexibel werde.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Drei politische Parteien haben sich geäussert. BDP und CVP begrüssen die Gesetzesanpassung, die SPS ist eher dagegen. Sie bestreitet zwar nicht die Wichtigkeit der Kriterien, befürchtet jedoch, dass eine allgemeine Anpassung an diese Kriterien zu einer Rationierung der Pflege führe.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die beiden Dachverbände der Gemeinden (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband) begrüssen die Massnahme. Der Schweizerische Städteverband weist jedoch darauf hin, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit zu einer Reduktion der Leistungen führe könne.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Drei Dachverbände der Wirtschaft haben sich positiv geäussert. Zwei Verbände (SAV und SGB) sind eher einverstanden, vertreten jedoch die Ansicht, die Massnahmen müssten kostenneutral ausfallen bzw. eine Einschränkung der Leistungen sei abzulehnen. Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux befürwortet diese Massnahme.

Versicherungsinstitutionen

Drei Versicherungsinstitutionen (IVSK, curafutura und santésuisse) haben zu dieser Massnahme Stellung genommen. Alle drei sind einverstanden. Die IVSK weist allerdings darauf hin, dass Aufsichts- und Durchführungsaufgaben klar zu trennen seien. santésuisse lehnt die Kostenverlagerung zur OKP ab, weil sie möglicherweise zu einer Prämienerhöhung führe.

Behindertenorganisationen

Von den neun Behindertenorganisationen, die Stellung genommen haben, sind zwei für diese Massnahme (GELIKO und Lungenliga Schweiz). Pro Infirmis und Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sind im Grundsatz mit den Kriterien einverstanden, lehnen jedoch eine einseitige Anlehnung an die OKP-Kriterien ab, v.a. für Versicherte, die langfristig auf Therapien angewiesen sind. . Fünf Organisationen äussern sich mit de gegen die Massnahme (Procap, Inclusion Handicap, AGILE, Pro Mente Sana, avanti donne). Sie befürworten zwar die Kriterien teilweise, lehnen jedoch eine generelle Anpassung der IV-Leistungen an jene der OKP ab. Sie sind der Auffassung, die Flexibilität der IV bei der Leistungsvergütung müsse erhalten bleiben.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Von 30 eingegangenen Stellungnahmen sind 14 dafür, namentlich weil die Kriterien bereits heute in Kraft seien. U. a. begrüsst die Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft die Harmonisierung von IV und OKP. Die ablehnenden Stellungnahmen befürchten wie bereits erwähnt, die Voraussetzungen für die Leistungsvergütung der OKP würden telquel übernommen, was zu einem Abbau der ärztlichen Leistungen aufgrund restriktiver Vergütungskriterien führen würde. Die FMH kritisiert die Massnahme bezüglich Tarife. Die Lücken bei den Tarifen erforderten keine Korrektur. Die SGAIM wünscht eine vereinfachte Rechnungsstellung.

3.3 Zielgruppe 2, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte (13 – 25)

3.3.1 Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	18	2	3	1	**24**
Pol. Parteien	2	1	0	0	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	4	0	1	0	**5**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	7	3	1	1	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	22	4	0	1	**27**
Total	**56**	**10**	**5**	**3**	**74**
Anteil	***76%***	***14%***	***7%***	***4%***	***100%***

Die Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche wird bei einem Total von 74 Rückmeldungen mit 90% JA- bzw. eher-JA-Stimmen nahezu einhellig positiv aufgenommen.

Kantone

Die überwiegende Mehrheit der Kantone begrüsst die Einführung dieses Instrumentes. Dabei sei eine gute Koordination zwischen den Akteuren sowie „eine gute Einbettung in die bestehenden Beratungs-, Begleitungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote entscheidend für die Wirkung“, so AG. UR findet, anstelle der kantonalen Instanzen sollten die Schulleitungen der Oberstufen melden können, da diese ihre SchülerInnen am besten kennen würden. Auch das Altersjahr, ab welchem die Meldung möglich sein soll, wird von den befürwortenden Kantonen unterschiedlich diskutiert. Während AG aufgrund kantonaler Erfahrungen das vollendete 14. Altersjahr als Referenzalter definieren möchte, schlägt OW stattdessen das vollendete 12. Altersjahr vor, da durch frühe Einschulung allenfalls „bereits jüngere Jugendliche das vorletzte Schuljahr auf der Sekundarstufe I besuchen“. Auch sei es entscheidend, krankheitsbedingte von pubertätsbedingten Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen zu unterscheiden, so FR: «Ein besonderes Augenmerk gilt der Unterscheidung von gesundheitsbedingten Einschränkungen und IV-fremden Einflüssen. Diese ist infolge der Pubertät in dieser Zeit noch heikler.»

Die Kantone, die der Massnahme eher ablehnend gegenüberstehen (SZ, ZG, SG) oder diese grundsätzlich verneinen (GE), vertreten die Haltung, eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der IV sollte nicht auf den Bereich der Volksschule erfolgen. Die Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Bund würde dadurch unklarer und die Gefahr der Medikalisierung schulischer Probleme steige an. Eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure wäre daher ausreichend, um Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen adäquate Unterstützung zu gewähren. „Zur klaren Abgrenzung der Beteiligten wird“ beispielsweise von SZ angeregt, „die Altersgrenze 16 gem. Art. 3 FamZG zu verwenden.“

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP, CVP und SPS haben sich zur Früherfassung für Jugendliche geäussert und begrüssen diese. „Je früher junge Psychisch-Kranke erfasst werden, desto besser kann ihnen geholfen

werden“, so die BDP. Die SPS gibt jedoch zusätzlich zu bedenken, ob das vollendete 13. Lebensjahr als vorgesehenes Meldealter aus präventiver Sicht nicht bereits zu hoch sei, eingedenk der Tatsache, dass psychische Erkrankungen sich teilweise bereits sehr früh manifestieren, wie auch ein aktueller vom BSV in Auftrag gegebener Forschungsbericht zeige.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband sprechen sich für die Erweiterung der Früherfassung auf Jugendliche aus. Heute bereits bestehende Strukturen wie das Case Management Berufsbildung würden dadurch unterstützt und die Chancen einer ordentlichen Berufsintegration von Jugendlichen erhöht. Gleichzeitig betont der Städteverband: „Unsere Mitglieder weisen aber auch ausdrücklich darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu keiner Stigmatisierung führen dürfen.“

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, SGB, Travail.Suisse und die Fédération Romande des Syndicats Patronaux befürworten die Massnahme. Je früher bei psychischen Problemen gerade bei jungen Menschen reagiert werde, desto besser.

Dagegen gibt der sgv/usam zu bedenken, dass die IV-Stellen mit der geplanten Ausweitung auf einen neuen Personenkreis überfordert sein könnten und würde es daher begrüssen, diese neue Massnahme zunächst in einigen IV-Stellen im Rahmen eines Pilotprojektes zu testen.

Versicherungsinstitutionen

Die IVSK als einzige Rückmeldung gebende Versicherungsinstitution begrüsst es, dass die IV zu einem frühen Zeitpunkt mit Jugendlichen in Kontakt tritt. Wichtig sei indessen eine sinnvolle Triage, um diejenigen Jugendlichen ohne IV-relevante Einschränkungen von denen mit drohender Invalidität unterscheiden zu können.

Behindertenorganisationen

Zehn von zwölf Behindertenorganisationen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, unterstützen die Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche. „Die stärkeren Bemühungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich zu begrüssen“, so etwa Pro Infirmis. Jedoch ist von möglichst erfahrenen Fachpersonen mit grosser Sorgfalt vorzugehen, um eine Stigmatisierung der betroffenen Kinder zu vermeiden. Ihre Persönlichkeitsrechte sind zu wahren. Für Inclusion Handicap ist in diesem Zusammenhang wichtig, „dass die Versicherten und ihre gesetzlichen Vertreter nicht erst nachträglich über eine Meldung zur Früherfassung informiert werden, sondern dass diese zuvor abgesprochen wird und wenn immer möglich mit Zustimmung der Betroffenen erfolgt“.

AGILE und Avanti Donne stehen der Massnahme eher bzw. grundsätzlich ablehnend gegenüber. AGILE befürchtet, „dass sich mit dem neuen Melderecht Schulen, Brückenangebote und weitere kantonale Instanzen ihrer Verpflichtung gegenüber Jugendlichen noch weiter entziehen“. Avanti Donne ist grundsätzlich nicht mit der Ausweitung der Früherfassung auf den Bereich der Regelschule einverstanden.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Von den 27 weiteren Institutionen und Verbänden, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, sprachen sich 26 für diese Massnahme aus (22 „Ja“, 4 „Eher ja“). Verbesserte Integrationschancen für beeinträchtigte Jugendliche erhoffen sich somit beispielsweise die FMH und die SKOS. CURAVIVA fordert wie Inclusion Handicap, dass die Meldung jedoch „zuvor

abgesprochen wird und wenn immer möglich mit Zustimmung der Betroffenen erfolgt“. Auch weitere Akteure, wie Coraasp und AvenirSocial weisen auf die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre hin. Gefordert wird auch, dass hinsichtlich einer möglichen Stigmatisierung sensibel vorzugehen sei.

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL) befürchtet die Gefahr der Schaffung von „Invalidenkarrieren“ und lehnt die Massnahme im Gesamtpaket (Massnahmen für Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte) ab.

3.3.2 Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	15	5	2	1	**23**
Pol. Parteien	2	1	0	1	**4**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	4	1	0	0	**5**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	7	3	0	0	**10**
Weitere und nicht Eingeladene	17	7	1	1	**26**
Total	**48**	**17**	**3**	**3**	**71**
Anteil	***68%***	***24%***	***4%***	***4%***	***100%***

Die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche wird bei einem Total von 71 Rückmeldungen mit einem JA- bzw. eher-JA-Stimmen-Anteil von mehr als 90% nahezu einhellig positiv aufgenommen.

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone befürwortet die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche und auf nicht erwerbstätige Personen vor der Vollendung des 25. Altersjahres, die von einer Invalidität bedroht sind. Drei Kantone (SG, SZ, ZG) sind aufgrund der Anspruchsberechtigung ab dem 13. Altersjahr dagegen, weil dies einer Einmischung in die Zuständigkeit der obligatorischen Schule und der Kantone gleichkäme. Sie schlagen deshalb unter Berufung auf Artikel 3 FamZG ein Mindestalter von 16 Jahren vor. Für OW hingegen sollten Integrationsmassnahmen bereits ab dem vollendeten 12. Altersjahr gewährt werden können.

Von den befürwortenden Kantonen erwähnen mehrere, dass die Massnahmen der verschiedenen Systeme (Brückenangebote I, in der Verlängerung der Schulzeit, therapeutische Massnahmen) klar unterschieden werden müssen. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass in der Pubertät gesundheitliche Einschränkungen und IV-fremde Einflüsse nur schwer zu unterscheiden seien (z. B. FR, VS). GE ist der Auffassung, die Unterscheidung zwischen Integrationsmassnahmen und erstmaliger beruflicher Ausbildung ergebe keinen Sinn. «Das Eingreifen der IV-Stellen vor der Erlangung der Arbeitsfähigkeit sollte mit Massnahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung erfolgen, die dem Gesundheitszustand der jugendlichen Person angepasst sind – egal, ob es ein Brücken- oder ein Berufsbildungsangebot ist.» AG, FR und GL betonen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Partnern. AG schliesslich regt an, eine Formulierung zu prüfen, mit der die Finanzierungsdauer an eine positive Entwicklung der versicherten Person und ihre Integrationschancen gekoppelt wird.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP, CVP und SPS befürworten die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche. Die SVP lehnt die Massnahme ab, weil sie Fehlanreize schaffen würde, und ein Verharren in der sicheren IV-Umgebung fördert.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Zwei Verbände haben zu dieser Frage Stellung genommen und befürworten die Massnahme (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband). Der Schweizerische Städteverband macht zusätzlich folgende Hinweise: „Die vorgeschlagenen Massnahmen [dürfen] zu keiner Stigmatisierung führen. Sie müssen den unterschiedlichen Lebensrealitäten und Bedürfnissen von Jugendlichen mit einer Behinderung Rechnung tragen."

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche wird von den Dachverbänden der Wirtschaft weitgehend begrüsst. Der SAV ist der Meinung, die Massnahme stehe im Einklang mit dem politischen Ziel, dass 95 % der unter 25-Jährigen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen sollen. Travail.Suisse ist zwar grundsätzlich für die Massnahme, lehnt jedoch die Beibehaltung einer Höchstdauer von zwei Jahren ab.

Versicherungsinstitutionen

Von den Versicherungsinstitutionen hat nur die IVSK Stellung zu dieser Massnahme genommen, welche sie begrüsst. Sie verweist allerdings auf den hohen Koordinationsbedarf, den die Massnahme erfordere, sowie auf die Notwendigkeit, die Kriterien zur Leistungserbringung zu klären: „Hier gilt es genau zu klären, wer Anspruch hat. Die Unterscheidung zwischen gesundheitlichen Einschränkungen und IV-fremden Einflüssen ist gerade während der Pubertät nicht unproblematisch. (…) Zudem sind die für die IV möglichen Massnahmen präzise von jenen bei einer Verlängerung der Schulzeit oder rein therapeutischen Massnahmen zu unterscheiden."

Behindertenorganisationen

Alle Behindertenorganisationen befürworten die Massnahme grundsätzlich. Inclusion Handicap lehnt zwar die Beibehaltung einer Höchstdauer ab, begrüsst aber die Massnahme, die «einer versicherten Person nach der Unterbrechung oder dem Abbruch ihrer Ausbildung die Rückkehr in den Bildungsprozess ermöglichen könne». INSOS begrüsst die Absicht, Mittel in diesem Bereich zu investieren. Mehrere Organisationen warnen vor einer möglichen Stigmatisierung. Procap wiederum sieht ein Risiko, dass Jugendliche mit psychischen Problemen ausgeschlossen werden, weil in diesem Alter eine drohende Invalidität schwer abzuschätzen sei. Procap verlangt deshalb, dass die Integrationsmassnahmen nicht aufgrund einer drohenden Invalidität gewährt werden, sondern aufgrund der Kriterien der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Auch bei den weiteren interessierten Kreisen herrscht grundsätzlich Zustimmung. Die Befürworter führen folgende Erwartungen an: keine Höchstdauer (z. B. Avenir Social, EKKJ), Ausweitung der Massnahmen auf somatische Störungen (z. B. ssp sgp und mfe), Anpassung an spezifische Bedürfnisse Jugendlicher mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Gefahr der Einmischung in kantonale Zuständigkeiten und Notwendigkeit, zwischen Massnahmen der verschiedenen Systeme zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang verlangt profundasuisse eine Präzisierung der Kriterien zur Leistungserbringung, und die Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie fordert, dass die Integrationsmassnahmen nicht als *«Warteschlaufe bis etwas Besseres kommt»* dienen.

ZSL und Cap-Contact beziehen sich zwar nicht explizit auf diese Massnahme, äussern sich jedoch ablehnend, weil sie Jugendliche potenziell zu einer «Invalidenkarriere» dränge (ZSL) und «Behindertenstrukturen» schaffe (Cap-Contact).

3.3.3 Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	12	13	1	0	**26**
Pol. Parteien	0	3	0	0	**3**
Städteverband etc.	0	2	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	3	0	0	**5**
Versicherungsinstitutionen	0	1	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	8	3	0	0	**11**
Weitere und nicht Eingeladene	8	15	1	0	**24**
Total	**30**	**40**	**2**	**0**	**72**
Anteil	***42%***	***56%***	***3%***	***0%***	***100%***

Eingegangen sind 72 Stellungnahmen, vor allem in den Kategorien Kantone, Behindertenorganisationen und weitere/nicht Eingeladene. 70 befürwortenden Antworten stehen nur zwei ablehnende gegenüber.

Kantone

Die Regierungsräte von elf Kantonen beantragen eine 50%ige Beteiligung der IV an den Kosten. Dabei sei darauf zu achten, dass die kantonalen Zuständigkeiten für die Massnahmen wie heute bestehen bleiben, damit unklare Rollen und Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Dem fügen die Kantone LU und AG an, dass die Brückenangebote auch für integriert geschulte Jugendliche offen und auf die Zielgruppe der psychisch behinderten Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. Die Kantone AG, SH und VS fordern eine Koordination der Angebote mit Dritten (Arbeitslosenversicherung, Berufsberatung etc.). AG betont zudem die Wichtigkeit der Ausrichtung der Brückenangebote auf den ersten Arbeitsmarkt. Einzig der GE lehnt die vorgeschlagene Massnahme ab, da deren Umsetzung zu kompliziert sei.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Es gab nur drei Rückmeldungen von politischen Parteien, alle bei eher JA. Die BDP weist darauf hin, dass die Massnahmen zielorientiert sein sollen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband und Schweizerischer Städteverband sagen beide seher JA und fordern - wie die Kantone - eine finanzielle Beteiligung der IV von mindestens 50%.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Alle fünf Rückmeldungen liegen bei JA resp. eher JA. Der Schweizerische Arbeitgeberverband betont, dass eine gute Koordination mit den kantonalen Berufsbildungsämtern wichtig sein wird, damit diese auf eine bedarfsgerechte und effiziente Ausgestaltung der Angebote achten können.

Versicherungsinstitutionen

Einzig die IV-Stellen Konferenz gab eine Rückmeldung (eher JA): Es sei darauf zu achten, dass die Finanzierung fallbezogen erfolge (Subjektfinanzierung). Dies könne mittels Leistungsvereinbarung mit den Trägerschaften geschehen. Bei der Schaffung von passenden Brückenangeboten sei die unterschiedliche Ausgangslage in den Kantonen zwingend zu berücksichtigen. Dementsprechend individuell müsse eine Reaktion des jeweiligen Kantons möglich sein. Auch brauche es genügend Ressourcen.

Behindertenorganisationen

Elf Organisationen nahmen die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr, allesamt positiv. Die Stellungnahme von Inclusion Handicap steht stellvertretend für alle anderen: Brückenangebote spielen nach Abschluss der obligatorischen Schule eine wichtige Rolle in der schwierigen Zeit der Berufswahl. Die Begrenzung auf maximal einen Drittel der Kosten scheint gerechtfertigt, weil es sich hier um Angebote handelt, die in erster Linie in die kantonale Zuständigkeit fallen. Die Bundesverwaltung wird zwingend Mindeststandards zu formulieren haben, die für eine solche Mitfinanzierung zu erfüllen sind. Eine Beteiligung der Eltern an der Finanzierung wird dagegen klar abgelehnt.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Von den 24 eingegangen Stellungnahmen ist lediglich eine negativ: Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben erinnert daran, dass es Aufgabe der Kantone sei, für die betroffenen Kinder und Jugendliche adäquate, niederschwellig erreichbare, gut koordinierte und auf langfristigen Erfolg geprüfte Angebote zu schaffen. Bei den positiven Stimmen überwiegen folgende Forderungen: keine finanzielle Kostenbeteiligung seitens der Eltern, finanzielle Beteiligung des Bundes von mindestens 50%, adäquat ausgebildetes Personal, keine Befreiung der Schweigepflicht (Art. 68bis Abs. 3 IVG).

3.3.4 Mitfinanzierung des Case Management Berufsbildung auf Kantonsebene

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	11	13	1	0	**25**
Pol. Parteien	1	2	0	0	**3**
Städteverband etc.	0	2	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	4	1	0	0	**5**
Versicherungsinstitutionen	1	1	0	0	**2**
Behindertenorganisationen	6	6	0	0	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	12	13	0	1	**26**
Total	**35**	**38**	**1**	**1**	**75**
Anteil	***47%***	***51%***	***1%***	***1%***	***100%***

Die überwiegende Mehrheit unterstützt die Massnahme, wobei gut die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (38) gewisse Bedingungen für die Umsetzung anführt. Zwei Antworten beziehen sich ausdrücklich auf die Stellungnahme von Inclusion Handicap zu dieser Massnahme. Es handelt sich dabei um AGILE und Retina Suisse.

Kantone

Praktisch alle Kantone befürworten eine finanzielle Beteiligung der IV auf Kantonsebene bei den Massnahmen der beruflichen Eingliederung Jugendlicher wie Case Management Berufsbildung (CM BB). Positiv erwähnt wird namentlich, dass die Mitfinanzierung der IV eine Kontaktnahme zu den Jugendlichen bereits ab der Beendigung der obligatorischen Schulzeit ermögliche (AG) und ihren Einbezug (der Einbezug der IV) im gesamten Prozess der Berufsbildung Jugendlicher offizialisiere (GE).

Die Massnahme wird grundsätzlich befürwortet, allerdings unter gewissen Bedingungen. BE, NW, GL, BS, AI, TG, VD, NE, UR sind der Auffassung, die finanzielle Beteiligung der IV bis zu höchstens einem Drittel der Kosten sei unzureichend. Um die Weiterführung des CM BB in den Kantonen gewährleisten zu können, fordern sie eine Mitfinanzierung der IV in Höhe von 50 % der Gesamtkosten. Ausserdem fordern mehrere Kantone, dass für die Instanzen des CM BB weiterhin die Kantone zuständig sein sollen und dass ein Einbezug der IV gleichzeitig eine Aufstockung (SZ, ZG, SG) und eine Spezialisierung (VD) der Mitarbeitenden der IV-Stellen mit sich bringe. Nur SZ lehnt die Massnahme ab, solange die IV-Stellen nicht über einen Personalbestand wie die RAV verfügten.

Einige Kantone haben schliesslich Vorbehalte bei bestimmten Aspekten der Massnahme. Dabei geht es insbesondere um die unklare Umschreibung der zu finanzierenden kantonalen Instanzen und des Begriffs «Mehrfachproblematik» (UR, AG, VS), um den Abschluss einer Leistungsvereinbarung direkt mit dem Anbieter statt mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle (BS, GR) und um die Berücksichtigung des Schutzes Minderjähriger bei der Zusammenarbeit (VD).

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP, CVP und SPS unterstützen die Massnahme. Angesichts des Auslaufens der Anschubfinanzierung des Bundes im Jahr 2015 fordert die SPS jedoch eine finanzielle Beteiligung der IV im Umfang von 50 %, um die Weiterführung des CM BB in den Kantonen sicherzustellen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die beiden Dachverbände Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband sind mit der Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung auf Kantonsebene grundsätzlich einverstanden. Aus Sicht des Schweizerischen Städteverbands können durch die Massnahme Synergien genutzt und auf den Aufbau einer parallelen Organisation verzichtet werden. Allerdings müsse sie auf die Gemeinden ausgeweitet werden, in denen es ebenfalls solche Angebote gibt. Der Schweizerische Gemeindeverband wiederum schlägt eine 50-prozentige Beteiligung der IV an den Kosten vor, wobei darauf zu achten sei, dass die Zuständigkeit für die Massnahmen wie heute bei den Kantonen bleibe.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die fünf Verbände, die zu dieser Massnahme Stellung genommen haben, stimmen ihr insgesamt zu. Der SAV begrüsst, dass die Mitfinanzierung der IV auch die Beteiligung weiterer Akteure voraussetzt. Nach Ansicht von Travail.Suisse sollte die finanzielle Mitbeteiligung von der Erfüllung einheitlicher qualitativer Anforderungen und der Entwicklung geeigneter Massnahmen für gesundheitsbeeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene abhängig gemacht werden.

Versicherungsinstitutionen

Nur die IVSK und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen haben zu dieser Massnahme Stellung genommen, mit der sie weitgehend einverstanden sind. Die IVSK weist jedoch darauf hin, dass die Einführung einer Objektfinanzierung ein nicht unproblematisches Präjudiz schaffe und im Widerspruch zu den Zielen der NFA stehe. KKAK fordert, wie auch die Kantone und andere Organisationen, dass die finanzielle Beteiligung der IV mit einer entsprechenden Aufstockung der Ressourcen der IV-Stellen einhergehen müsse.

Behindertenorganisationen

Alle Organisationen, die zu dieser Massnahme Stellung genommen haben, sind eher einverstanden. Begrüsst werden unter anderem die Annäherung zwischen IV und den beruflichen Ausbildungsstätten sowie die geringere Stigmatisierung Jugendlicher durch eine IV-Anmeldung (Inclusion Handicap). Aber auch sie plädieren für eine Mitfinanzierung der IV in der Höhe von 50 % (z. B. insieme, Procap, FTIA, Inclusion Handicap). Gemäss Inclusion Handicap sei dies gerechtfertigt, weil junge Menschen mit Mehrfachproblematik in der Regel auch gesundheitliche Probleme hätten, namentlich psychische, und weil die CMBB-Angebote die IV beträchtlich entlasteten. Schliesslich wird die Formulierung von Mindeststandards gefordert, um schweizweit ein Qualitätsangebot zu gewährleisten (Procap).

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Die Organisationen, die zu dieser Massnahme Stellung genommen haben, begrüssen sie, äussern jedoch etliche Erwartungen. Dazu gehören die Mitfinanzierung in der Höhe von 50 % (CURAVIVA, SKOS), eine proaktive Vorgehensweise der IV-Stellen bei der Kontaktaufnahme mit den CMBB-Anbietern (Avenir.Social), eine interne Fachausbildung zur Betreuung Jugendlicher (profunda-suisse) und die Formulierung schweizweit gültiger minimaler Qualitätsstandards (Schweizerischer Blindenbund). Weiter formulieren sie einen Vorbehalt bezüglich Aufhebung des Arztgeheimnisses im Rahmen der Zusammenarbeit (FMH, Public Health Schweiz, Walliser Ärztegesellschaft). Nur das ZSL lehnt die Massnahme klar ab. Es liege grundsätzlich an den Kantonen, dafür zu sorgen, dass für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein adäquates und niederschwellig erreichbares Angebot geschaffen werde.

3.3.5 Erstmalige berufliche Ausbildung: Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt

a) Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	5	5	0	1	**11**
Pol. Parteien	0	0	0	0	**0**
Städteverband etc.	1	1	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	1	1	0	0	**2**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	2	6	0	0	**8**
Weitere und nicht Eingeladene	4	10	0	0	**14**
Total	**14**	**23**	**0**	**1**	**38**
Anteil	***37%***	***61%***	***0%***	***3%***	***100%***

Im Fragebogen zur Vernehmlassung wurde die Frage bezüglich der Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung (EbA) auf den ersten Arbeitsmarkt nicht explizit gestellt. Von den 38 eingegangenen Antworten, hauptsächlich kantonale Stellungnahmen und solche von nicht Eingeladenen sowie solche von Behindertenorganisationen, äussert sich einzig der Kanton SH ablehnend. Grundsätzlich stösst die Massnahme aber auf gute Akzeptanz.

Kantone

Zehn Kantone sprechen sich für die vorgeschlagene Massnahme aus (BE, UR, NW, GL, BL, AR, GR, AG, TG. VD). Fünf davon beantragen, bei der EbA von Beginn an mehrjährige Unterstützungen zu gewähren. Jugendliche und junge Erwachsene benötigen bei der ebA mehr Zeit für einen erfolgreichen Abschluss und die Erfolgschancen sind oft nicht bereits in den ersten Monaten nach Beginn der Ausbildung beurteilbar (z.B. BE). Des Weiteren befürwortet eine Mehrheit der Kantone, dass aus Sicht des Schutzes von jungen Menschen mit starken Beeinträchtigungen eine EbA auch in speziellen Einrichtungen für die berufliche Integration im Rahmen des Art. 16 IVG weiterhin möglich bleibe. Für diese Jugendlichen sei dies häufig die einzige Möglichkeit, eine berufliche Ausbildung machen zu können. Zudem soll diese Option auch jenen Jugendlichen offen stehen, bei denen sich im Verlauf der Berufsausbildung im ersten Arbeitsmarkt zeigt, dass dieser Ausbildungsweg für sie nicht angemessen ist (z. B. GL). Als einziger Kanton äussert sich SH gegen die Massnahme, weil sie darin eine Benachteiligung von Menschen mit schwerer Beeinträchtigung sehen. Denn auch bei Jugendlichen ohne Behinderung wird nicht nach einem späteren, durch die Ausbildung zu generierenden Einkommen gefragt.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Es gab keine Stellungnahmen seitens der politischen Parteien.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband (ohne Begründung) und der Schweizerische Gemeindeverband stehen der Massnahme positiv gegenüber. Letzterer äussert sich mit identischen Argumenten wie die Kantone.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SAV spricht sich für die Massnahme aus und fragt, ob das bestehende Instrumentarium im Anschluss an einen Abschluss einer EbA (bspw. dem Arbeitsversuch) konzeptionell wie auch in der Praxis ausreicht, um diesen Jugendlichen dann auch tatsächlich den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglichst lückenlos, erfolgreich und nachhaltig zu ermöglichen. Travail.Suisse begrüsst die Massnahme zwar, fordert aber die Einführung einer Wirkungskontrolle mit dem Fokus der Integration der Jugendlichen in den ersten Arbeitsmarkt.

Versicherungsinstitutionen

Die IVSK ist die einzige Institution, die sich geäussert hat. Ohne Begründung begrüsst sie die vorgeschlagene Massnahme mit einem JA.

Behindertenorganisationen

Von den acht Behindertenorganisationen, die sich geäussert haben, sagen zwei JA (Inclusion Handicap, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung) und sechs eher JA. Inclusion Handicap, auf die immer wieder verwiesen wird, ist der Auffassung, dass es keine Gesetzesänderung braucht, um die EbA nach Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt anzubieten. Gemäss Inclusion Handicap liegt es an der Eingliederungspolitik der IV-Stellen, ob die nötigen Kontakte zur Arbeitgeberschaft hergestellt werden können. Die Unternehmen ihrerseits müssen bereit sein, Lehrstellen für Menschen mit Behinderungen bereitzuhalten. Insofern handelt es sich gemäss Inclusion Handicap bei Art. 16 Abs. 1^{bis} IVG eher um eine programmatische Aufforderung an die IV-Stellen, in dieser Hinsicht aktiv zu werden. Inclusion Handicap vertritt die Auffassung, dass es im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung wie auch für eine allfällige Rentenabklärung nach Abschluss der EbA wichtig ist, dass seitens des Ausbildungsbetriebs am Ende eine realistische Einschätzung der Leistungsfähigkeit zu Handen der IV-Stelle erfolgt. Die Bevorzugung der EbA auf dem ersten Arbeitsmarkt darf gemäss Inclusion Handicap

nicht dazu führen, dass die Ausbildungsangebote in Eingliederungsstätten aufgegeben werden, da auch diese zu einer Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt führen können. Weiter macht Inclusion Handicap darauf aufmerksam, dass auch Jugendliche, die später im zweiten Arbeitsmarkt arbeiten werden, Anspruch auf Unterstützung bei der Berufsausbildung haben sollten. Alle anderen Behindertenorganisationen haben ähnliche, nur in Details abweichende Stellungnahmen eingereicht.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Eingegangen sind vier positive Stellungnahmen (Pro Mente Sana, Gruppe Spenderherz, Centre Patronal, Schweizerische Transplantierten Verein) und zehn eher positive Stellungnahmen. Auch in dieser Kategorie beziehen sich einige auf Inclusion Handicap. Die SKOS hält fest, dass durch das blosse Festschreiben der Ausrichtung der EbA auf den ersten Arbeitsmarkt als Ziel im IVG und durch allgemeine Handlungsleitlinien die Zahl solcher Ausbildungsplätze nicht gesteigert werden kann. Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt brauchen einen grösseren Anreiz, Lehrstellen nicht an die Kandidaten mit den besten schulischen und persönlichen Referenzen zu vergeben. Die SODK vermisst im erläuternden Bericht Aussagen zur Frage, wie die IV künftig die Berufsbildung für Jugendliche mit starken Beeinträchtigungen unterstützen will. In diesem Zusammenhang möchte sie anregen, dass bei der EbA wenn möglich von Beginn an mehrjährige Unterstützung gewährt wird.

b) Festlegung von Ausrichtungskriterien

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	2	0	0	0	**2**
Pol. Parteien	0	0	0	0	**0**
Städteverband etc.	0	0	0	0	**0**
Dachverbände Wirtschaft	0	0	0	0	**0**
Versicherungsinstitutionen	0	0	0	0	**0**
Behindertenorganisationen	0	0	1	4	**5**
Weitere und nicht Eingeladene	0	0	1	9	**10**
Total	**2**	**0**	**2**	**13**	**17**
Anteil	***12%***	***0%***	***12%***	***76%***	***100%***

Insgesamt sind nur 17 Stellungnahmen zu den Ausrichtungskriterien eingegangen. Allerdings wurde im Fragebogen zur Vernehmlassung auch keine explizite Frage hierzu gestellt. Den zwei positiven Stimmen stehen 15 negative Äusserungen gegenüber.

Kantone

Einzig die Kantone AR und TG nahmen Stellung zu den Ausrichtungskriterien und begrüssen diese ohne Begründung.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Es gab keine Stellungnahmen seitens der politischen Parteien.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Es gab keine Stellungnahmen seitens der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Es gab keine Stellungnahmen seitens der Dachverbände der Wirtschaft.

Versicherungsinstitutionen

Es gab keine Stellungnahmen seitens der Versicherungsinstitutionen.

Behindertenorganisationen

Fünf Behindertenorganisationen (AGILE, insieme, Inclusion Handicap, INSOS und Integras) haben sich zu den Kriterien geäussert, vier negativ, eine eher negativ. Kritisiert wird, dass der Zusatz unverständlich und überflüssig sei. Die Wahl einer Ausbildung richte sich immer nach den Fähigkeiten und Neigungen einer Person sowie dem übergeordneten Ziel einer möglichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. INSOS beispielsweise beantragt die Streichung des Absatzes im Gesetz (Art. 16 Abs. 1ter E-IVG).

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Alle zehn eingegangenen Stellungnahmen sind ablehnend oder eher ablehnend und haben ein einheitliches Argument: Die vorgeschlagene Delegationsnorm wird abgelehnt und das Erstellen von Kategorien der EbA und deren Festlegung in der Verordnung als falsch erachtet. Mehrere Stellungnahmen beziehen sich auch auf diejenige von Inclusion Handicap (siehe Abschnitt ‚Behindertenorganisationen').

3.3.6 Gleichbehandlung mit gesunden Personen in Ausbildung beim Taggeld und Verbesserung der Ausbildungschancen

a) Anpassung der Taggeldansätze an den Lohn der gleichaltrigen Jugendlichen in Ausbildung

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	22	2	0	0	**24**
Pol. Parteien	2	0	0	1	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	2	0	0	**4**
Versicherungsinstitutionen	4	0	0	0	**4**
Behindertenorganisationen	1	2	0	9	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	13	4	3	10	**30**
Total	**46**	**10**	**3**	**20**	**79**
Anteil	***58%***	***13%***	***4%***	***25%***	***100%***

Eine deutliche Mehrheit (75 %) der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Anpassung der Taggeldansätze an den Lohn der gleichaltrigen Jugendlichen in Ausbildung. Wichtigstes Argument ist die Eliminierung von falschen Anreizen des aktuellen Systems, mit dem junge Invalide in Ausbildung höhere Beträge erhalten als Gleichaltrige ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen in der gleichen Ausbildungssituation.

Kantone

24 Kantone haben diese Frage beantwortet, 22 sind einverstanden (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, AI, SG, GR, TG, VD, VS, NE, GE, JU) und zwei eher einverstanden (AG und TI). Zwei Kantone verzichteten auf eine Stellungnahme (SH, BS).

Bei den 22 positiven Antworten haben sechs Kantone ihre Position nicht begründet (UR, SZ, ZH, BL, SG, NE). Die anderen Kantone (LU, NW, GL, FR, SO, AR, AI, GR, TG, VD, VS, GE, JU) sind sich einig, dass diese Massnahme ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen beseitige und somit falsche finanzielle Anreize eliminiere. Die aktuell ausgerichteten Taggelder seien im Vergleich zum Lohn gesunder, gleichaltriger Jugendlicher in Ausbildung, die keine IV-Leistungen beziehen, zu hoch.

FR betont, dass die Reform eine Verankerung junger Bezügerinnen und Bezüger in der wirtschaftlichen Realität ermögliche. OW fügt hinzu, dass beim Abbruch einer Lehrstelle aus nicht medizinischen Gründen das Taggeld so einzustellen sei, wie wenn gesunde Lernende eine Lehre abbrechen. Ausserdem sollte das Taggeld in einen Zusammenhang mit der Leistung gestellt werden, unabhängig davon, ob die Ausbildung auf dem ersten oder dem zweiten Arbeitsmarkt erfolgt. TI schliesst sich den Argumenten der anderen Kantone an, ist aber der Auffassung, die geplanten Anpassungen hätten auch für die Ausgleichskassen AHV/IV/EO Auswirkungen im Bereich Organisation und Ressourcen.

BE betont dass, mit dieser Bestimmung (Art. 22 IVG) verschiedene neue Begriffe eingeführt, die in der Praxis von grosser Bedeutung sein werden. Gemäss BE sollte der Bundesrat die Einzelheiten zu den verschiedenen in Art. 22 verwendeten Begriffen in der Verordnung regeln. ZG fügt hinzu, dass „die heutigen Taggeldansätze teilweise unrealistisch sind. Insbesondere ist wirtschaftlich und sozialpolitisch nicht nachvollziehbar, weshalb in Zeiten stagnierender Löhne die Taggelder lediglich wegen der Anpassung der UVG-/ALV-Plafonds um teilweise über 1500 Franken pro Monat erhöht werden“.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Zwei Parteien sind einverstanden: die BDP ohne Begründung und die SVP, weil die Reform zu Einsparungen führe. Sie ist ausserdem der Meinung, die Höhe des Taggeldes für Versicherte in einer Tertiärausbildung sollte sich nicht am Medianeinkommen gesunder, gleichaltriger Personen in Ausbildung ausrichten, sondern am 25. Perzentil.

Die SPS lehnt die Massnahme ab und bedauert, dass nicht klar aufgezeigt wird, inwiefern die Taggelder zu hoch seien. Bei der Begründung der Anpassung würden im Bericht die sozioökonomische Situation der Versicherten sowie ein möglicher Zusammenhang mit deren psychischen Problemen völlig ausser Acht gelassen. Die SPS fordert den Bundesrat auf, konkrete Zahlen zu den Lebensbedingungen der Versicherten vorzulegen, bevor über den Abbau dieser Leistungen entschieden werde.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SGdeV und der SSV befürworten die Massnahme. Der SGdeV weist ebenfalls auf die Problematik der falschen Anreize für junge Menschen hin und wünscht, dass auch bei Ausbildungen ausserhalb des ersten Arbeitsmarktes das Taggeld in einen Zusammenhang mit der Leistung gestellt werden sollte. Die Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen zur Höhe des Taggeldes bei Fehlen eines Lehrvertrages sowie bei der Festlegung der Auszahlungsmodalitäten bei Fehlen eines Arbeitgebers sollte diesen Aspekt berücksichtigen.

Für den SSV ist es richtig, dass Taggelder ab Ausbildungsbeginn ausgerichtet werden und nicht wie heute erst ab 18 Jahren. Er findet es auch richtig, dass die Höhe der Taggelder der branchenüblichen Entschädigung für Lernende entspricht.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Bauernverband und die FER verzichten auf eine Stellungnahme. Travail.Suisse befürwortet die Anpassung ohne Begründung.

Der SAV macht darauf aufmerksam, dass die bisherige Besserstellung von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der EbA sich nicht rechtfertigen lässt. Umstritten sei jedoch die Entschädigungsbemessung an den Löhnen der Lernenden.

Zwei Verbände haben einige Vorbehalte. Der sgv/usam spricht sich nicht grundsätzlich dagegen aus, dass auch Jugendlichen, die noch nie ein Erwerbseinkommen erzielt haben, angemessene Taggelder ausgerichtet werden. Die Taggelder dürfen aber nicht höher sein als die tiefsten in der Schweiz ausgerichteten Lehrlingslöhne. Der SGV beantragt daher eine Korrektur nach unten, dass die gemäss Art. 22 Abs. 2 zur Disposition stehenden Taggelder maximal auf dem Niveau der tiefsten in der Schweiz ausgerichteten Lehrlingslöhne angesetzt werden.

Der SGB weist darauf hin, dass Taggelder grundsätzlich einen Erwerbsersatz darstellen. Wenn es hingegen darum geht, eine erstmalige Ausbildung zu ermöglichen, wäre es kohärenter, wenn die IV-Leistung etwa als Ausbildungsbeihilfe (Stipendium) qualifiziert würde.

Versicherungsinstitutionen

Unter den vier Versicherungsinstitutionen, die die Massnahme befürworten, begrüssen die KKAK und die VVAK sie kommentarlos.

Für die IVSK ist es wichtig und richtig, den heute existierenden stossenden und falschen Anreiz zu berichtigen und eine Gleichbehandlung der Jugendlichen anzustreben. Die ASIP hält es für eine zielführende Massnahme, um die Neurenten in der IV zu reduzieren.

Behindertenorganisationen

Von den zwölf Stellung nehmenden Organisationen lehnen neun die Massnahme ab, eine ist einverstanden (GELIKO, ohne Begründung) und zwei sind eher einverstanden (INSOS und FTIA).

Letztere schlagen die Auszahlung eines existenzsichernden Mindesttaggelds vor, wenn die Ausbildung nach dem vollendeten 22. Altersjahr beginnt. INSOS bezweifelt, dass mit den durch die Plafonierung des Taggelds eingesparten Summen zusätzliche Eingliederungsmassnahmen finanziert werden können, da diese die Mehrausgaben bei den Lehrlingslöhnen der unter 18-Jährigen decken müssen. Hiermit wird gemäss INSOS eine Besserstellung von Menschen mit Behinderung korrigiert, während die Schlechterstellung wie die bestehende Chancenungleichheit beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung bei Jugendlichen mit schwererer Behinderung im geschützten Rahmen bestehen bleibt.

Die Association romande Pro Mente Sana lehnt die Massnahme zwar ab, argumentiert jedoch, dass Versicherte während der Ausbildung Anspruch auf ein Taggeld haben sollten, ohne dass gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit verlangt wird oder vorauszusetzen, dass die Eltern keine Unterstützung erbringen können.

Inclusion Handicap führt etliche Argumente zur Ablehnung der Massnahme an und beantragt einen neuen Wortlaut für Artikel 22 Absatz 2 IVG: «Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie invaliditätsbedingt eine Erwerbseinbusse erleiden.» Dieser Vorschlag wird von Integras und Pro Infirmis unterstützt. Inclusion Handicap ist hingegen einverstanden, dass das Taggeld während der Dauer einer Berufslehre oder Attestlehre dem Lehrlingslohn entspricht und an den Arbeitgeber ausgerichtet wird, soweit dieser trotz reduzierter Leistung einen üblichen Lehrlingslohn bezahlt. Inclusion Handicap regt aber an zu überprüfen, ob dies auch der Fall sein soll, wenn keine erhebliche Leistungsreduktion vorliegt. Als Alternative wäre ein Beitrag an den Arbeitgeber für

seine Umtriebe zu prüfen. Procap und die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft schliessen sich den Argumenten von Inclusion Handicap an.

AGILE und avanti donne bedauern, dass nicht ausgeführt wird, inwiefern die Revision des Systems der Taggeldzahlungen die Chancen erhöhen soll, eine Arbeitsstelle zu finden. Insieme könnte nur unter der Bedingung die vorgeschlagene deutliche Kürzung des Taggeldes bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung akzeptieren, als dass der Anspruch auf Berufsausbildung auch für Jugendliche mit stärkerer Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Von den 30 eingegangenen Stellungnahmen ist eine knappe Mehrheit mit der Massnahme einverstanden bzw. eher einverstanden (17 dafür, 13 dagegen).

Die SODK, Swissmem, der CP, die FMPP und H+ sind der Meinung, dass mit dieser Massnahme falsche finanzielle Anreize für junge Menschen vermieden werden können, da das bisherige Taggeld im Verhältnis zu Löhnen von Lernenden ohne IV-Unterstützung zu hoch ist. Die mfe präzisiert, dass eine branchenübliche Entschädigung zur Steigerung des Selbstwertgefühls beiträgt. VVP hat keine Einwände, da die Zahl der betroffenen Versicherten sehr gering sein sollte.

Die SKOS unterstützt die Massnahme, denn so erhalten die Lernenden einen Lehrlingslohn statt eines Taggelds der IV, was ein grosser psychologischer Vorteil sein kann. Sie fordert jedoch die Prüfung der Teillohnmodelle der Sozialhilfe, die mit degressiven Beiträgen der öffentlichen Hand bei progressiver Leistung der Betroffenen arbeiten. Profunda-suisse teilt die Grundidee, aber unter der Bedingung von klaren Richtlinien. Zusätzlich sollte auch während eines Vorbereitungsjahres (mit Vertrag) ein Taggeld bezahlt werden können. Die Höhe des Taggeldes sollte auch die Wohnsituation einbeziehen.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen ist grundsätzlich nicht gegen eine Gleichbehandlung. Die Ausbildung und Wiedereingliederung von psychisch erkrankten Jugendlichen sei ein langwieriger Prozess. Es sei zu vermeiden, dass junge Menschen, die nicht bei ihren Eltern leben, Sozialhilfe beanspruchen müssen, um ihr Einkommen aufzubessern. Die SGLP kann der Argumentation folgen, jedoch sollten weiterhin die Berufsverbände über die Höhe der Lehrlingslöhne bestimmen können, weil sie Teil der freien Wirtschaft sind.

CURAVIVA und Avenir Social äussern sich skeptisch zu dieser Massnahme. CURAVIVA ist von der vorgeschlagenen zwingenden Verknüpfung des Taggeldes an invaliditätsbedingte Mehrkosten nicht überzeugt. Der Verband fordert, dass die Taggelder bei jeder Form von schulischer Ausbildung bezahlt werden. Zudem soll nach Auffassung von CURAVIVA spätestens ab dem 23. Altersjahr ein existenzsicherndes Mindesttaggeld ausgezahlt werden (und nicht erst bei vollendetem 25. Altersjahr). Laut Avenir Social gelte es zu berücksichtigen, dass viele Jugendliche nicht mehr bei ihren Eltern leben. Der Ausbildungslohn reiche oft nicht, um die eigenen Lebenshaltungskosten zu decken.

Für Retina Suisse ist dieser Revisionsvorschlag verfehlt und unnötig.

Arbeitgeber Banken teilt die Meinung des SAV, während der VPOD sich jener des SGB anschliesst (siehe Stellungnahmen unter Dachverbände der Wirtschaft).

STV/AST, Gruppe Spenderherz, der Verband Nierenpatienten Schweiz, Pro Raris, ZSL, Forum Handicap Wallis, Schweizerischer Blindenbund, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen und Pro Mente Sana lehnen die Massnahme ohne Begründung ab und schliessen sich der Meinung von Inclusion Handicap an (siehe oben unter Stellungnahmen Behindertenorganisationen).

b) Finanzielle Anreize für Arbeitgeber

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	16	5	1	0	**22**
Pol. Parteien	1	1	0	0	**2**
Städteverband etc.	0	2	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	1	1	1	0	**3**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	3	3	3	3	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	8	6	13	0	**27**
Total	**30**	**18**	**18**	**3**	**69**
Anteil	***43%***	***26%***	***26%***	***4%***	***100%***

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen insgesamt (48 von 69) die finanziellen Anreize für Arbeitgeber. Einige der Antworten (18 von 48) weisen indes auf mögliche Schwierigkeiten hin, die solche Anreize mit sich bringen können oder schlagen vor, diese zu differenzieren oder später weiterzuentwickeln. Zu den Teilnehmenden, die sich gegen die Massnahme aussprechen (3) bzw. den Massnahmen eher ablehnend gegenüberstehen und Vorbehalte aussprechen (18), gehören vor allem Behindertenorganisationen und weitere interessierte Kreise. 13 davon verweisen auf die Stellungnahme von Inclusion Handicap (AGILE, insieme, Procap, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, SBb, STV/AST, Gruppe Spenderherz, VNPS, Pro Raris, Retina Suisse, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, BVg, ZSL, Forum Handicap Valais). Sie empfehlen eine lineare finanzielle Unterstützung und zusätzliche finanzielle Anreize, um den Betreuungsmehraufwand der Arbeitgeber auszugleichen.

Kantone

Insgesamt unterstützen die Kantone die finanziellen Anreize für Arbeitgeber und begrüssen die Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt. Von 22 antwortenden Kantonen sind 16 einverstanden (ZH, BE, LU, OW, GL, FR, SO, AR, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, JU), fünf eher einverstanden (UR, ZG, SH, AG, GE) und einer eher nicht einverstanden (SZ). Die anderen Kantone (NW, BS, BL, AI) haben nicht Stellung genommen. Einige Kantone (LU, TG und OW) sind allerdings der Meinung, die Betreuung von Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sei mit einem Mehraufwand verbunden, der entweder finanziell entschädigt werden müsse (LU, OW) oder aber durch eine Unterstützung im Sinne einer Beratung/Begleitung (TG). UR äussert die Befürchtung, dass die Anreize zu einer Benachteiligung von «gesunden Lehrstellenbewerberinnen und -bewerbern in Zeiten des Lehrstellenmangels» führen könnten. FR wiederum gibt zu bedenken, dass sie «einen administrativen Mehraufwand für Arbeitgebende verursachen». Andere Kantone (SH und GE) sind der Auffassung, dass die Förderung der erstmaligen beruflichen Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt allein nicht zwingend zu einer nachhaltigen Integration führe. So genügt sie für GE nicht, «um die Zahl der auf dem ersten Arbeitsmarkt verfügbaren Arbeitsplätze signifikant zu erhöhen», und für SH müssten mit der Förderung «Anschlussmöglichkeiten – idealerweise im selben Betrieb – nach Abschluss der Ausbildung» und «geeignete Massnahmen für den Übergang von der Berufsbildung in den Arbeitsmarkt» einhergehen.

SZ und ZG verweisen auf den komplexen Wortlaut von Artikel 24^{quater} Absatz 2 IVG und hinterfragen, ob dieser für Arbeitgebende verständlich sei. AR fordert eine Klärung in den Kreisschreiben zu den neu eingeführten Begriffen in Artikel 22 «wesentlich länger dauernde», «allgemeinbildende Schule» und «vollschulische berufliche Grundbildung», um die Gleichbehandlung sicherzustellen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Zu dieser Massnahme haben zwei politische Parteien Stellung genommen (BDP, SPS). Die BDP ist insgesamt einverstanden, die SPS hingegen bringt einige Vorbehalte an. Sie greift die Kritik von Inclusion Handicap auf und betont die Wichtigkeit der Prüfung einer linearen finanziellen Unterstützung.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Zwei Dachverbände haben sich zu dieser Frage geäussert (SGdeV und SSV). Sie sind einverstanden, wenn auch mit gewissen Vorbehalten. Sie unterstützen die Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt für gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene mit dem erforderlichen Eingliederungspotenzial. Für den SGdeV sollte diese Massnahme jedoch «einen Anspruch auf Beratung, Begleitung und Unterstützung durch externe Coaches, sofern dies von ihnen gewünscht wird », lediglich ergänzen. Der SSV wiederum betrachtet grössere Anreize (finanzieller oder anderer Art) für Firmen als notwendig und schlägt vor, «die Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Arbeitgeber zu prüfen».

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den drei Stellung nehmenden Dachverbänden der Wirtschaft ist einer einverstanden (Travail.Suisse), einer eher einverstanden (SAV) und einer eher nicht einverstanden (SGB). Travail.Suisse begrüsst den Vorschlag, den Arbeitgeber mit der Rückerstattung des Lehrlingslohns und der Sozialbeiträge via Taggeld zu entlasten. «Die Lösung ist allerdings noch verbesserungsfähig» im Sinne einer linearen finanziellen Unterstützung entsprechend dem Aufwand: «Es müsste sichergestellt werden, dass die Entschädigung des Lehrbetriebes dann am grössten ist, wenn auch sein Aufwand am grössten ist. Dies ist meist zu Beginn der Ausbildung der Fall». Diesbezüglich erwähnt der SAV, dass der Betreuungsaufwand für Jugendliche mit psychischen Problemen äusserst beträchtlich sein könne, für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung aber unabdingbar sei. Der SGB anerkennt den Bedarf, zusätzliche Lehrstellen im ersten Arbeitsmarkt für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu schaffen, «erachtet jedoch die vorgeschlagenen finanziellen Anreize für die Firmen als sehr weitgehend». Trotz seiner ablehnenden Meinung schliesst er sich den anderen Verbänden an, was die Kostenübernahme für zusätzlichen Unterstützungsaufwand betrifft. So präzisiert der SGB: «Anstatt das Taggeld direkt an den Arbeitgeber auszubezahlen, müssten die finanzielle Anreize für die Firmen vielmehr in der Kostenübernahme des zusätzlichen Aufwands (z.B. betriebsinterner Stützunterricht) liegen».

Versicherungsinstitutionen

Von den Versicherungsinstitutionen hat nur die IVSK zu dieser Massnahme Stellung genommen. Sie unterstützt sie. Dass die erstmalige berufliche Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt erfolgt, ist aus ihrer Sicht ein Vorteil. Eine finanzielle Unterstützung könne hilfreich sein, vorausgesetzt, dass sie nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden sei.

Behindertenorganisationen

Die Hälfte der Behindertenorganisationen (6/12) ist nicht einverstanden (AGILE, Inclusion Handicap, avanti donne) oder eher nicht einverstanden (Insieme, Procap, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft). Vier teilen die Stellungnahme von Inclusion Handicap, die eine «lineare finanzielle Unterstützung» und «finanzielle Anreize, um den Mehraufwand an Betreuung der Arbeitgeber zu decken», fordert. Avanti donne «glaubt nicht, dass das Problem der ungenügenden Eingliederung psychisch kranker Jugendlicher (und Erwachsener) mit Geldzahlungen an Arbeitgeber nachhaltig zu lösen ist, bzw. dass damit die Ursachen der Schwierigkeiten bekämpft werden».

Von den sechs restlichen Organisationen sind drei einverstanden (GELIKO, Lungenliga Schweiz, Pro Mente Sana) und drei eher einverstanden (INSOS, FTIA, Integras). Sie begrüssen alle grundsätzlich die Einführung finanzieller Anreize für Arbeitgeber, wobei es Nuancen gibt. So findet die FTIA, die Anreize müssten mit einer möglichen Festanstellung der Lernenden nach der Ausbildung verknüpft sein. INSOS wiederum ist der Meinung, das Taggeld dürfe nur als Lehrlingslohn an den Arbeitgeber ausgerichtet werden, «wenn tatsächlich eine Leistungsreduktion vorliegt. Wenn die Leistung im Einsatzbetrieb stimmt, sollte der Arbeitgeber auch einen entsprechenden Lohn selber auszahlen müssen.» Integras schliesslich erwähnt die Möglichkeit, die Arbeitgebenden mit einer Entschädigung der Betreuungsarbeit zu unterstützen, wobei für den «Mehraufwand» entsprechende Kriterien zu definieren wären.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Etwas mehr als die Hälfte (14/27) der teilnehmenden Organisationen, die sich zu dieser Massnahme geäussert haben, ist einverstanden (8) oder eher einverstanden (6), namentlich weil die Vergütung der Ausbildungslöhne und der Sozialversicherungsbeiträge durch die IV auf dem ersten Arbeitsmarkt neue Ausbildungsplätze für Jugendliche mit einer Behinderung schaffe. Dadurch würde im Übrigen auch der Mehraufwand für die Betreuung zumindest teilweise kompensiert (mfe, Centre Patronal, FMPP). Nach Auffassung einiger Organisationen sollten die Anreize jedoch parallel zu «Informations-, Beratungs- und Begleitungsangeboten erfolgen, um Arbeitgebende zu ermutigen (...) und um den Erfolg der Ausbildungsmassnahme zu erhöhen sowie eine Beendigung des Lehrvertrags oder einen Ausbildungsabbruch zu verhindern (EKKJ, Avenir Social). Die Massnahme sollte ausserdem durch eine Spezialisierung der Personen, die als Job-Coach fungieren, ergänzt werden (Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie): «... die Coaches sollten über einen Masterabschluss mit genügend Kenntnissen über psychopathologische und kognitive Beeinträchtigungen verfügen.» Für die SGAIM, braucht es griffigere Massnahmen, um die Arbeitgebenden darin zu bestärken, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen in ihren Unternehmungen aufzunehmen. «Finanzielle Anreize sind richtig, dürfen aber nicht dazu führen, dass Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwar als billige Arbeitskräfte in den Betrieb übernommen, aber nicht langfristig beschäftigt werden.» Nur die SKOS schlägt die Prüfung eines Systems der linearen finanziellen Unterstützung vor, wie das Teillohnmodell der Sozialhilfe. «Teillohnmodelle der Sozialhilfe arbeiten mit degressiven Beiträgen der öffentlichen Hand bei progressiver Leistung der Betroffenen.»

Von den knapp 50 % der Teilnehmenden, die ihre ablehnende Meinung begründen (13/27), teilen 9 die Stellungnahme von Inclusion Handicap (SBb, STV/AST, Gruppe Spenderherz, Verband Nierenpatienten Schweiz, Pro Raris, Retina Suisse, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, ZSL, Forum Handicap Wallis) und bedauern, dass keine Entschädigung des zusätzlichen Betreuungsaufwands seitens der Arbeitgebenden vorgesehen sei. Zwei Organisationen formulieren Vorschläge: Swissmem im Sinne einer «Entschädigungsbemessung anhand der Subventionierungssätze für überbetriebliche Kurse, die anhand von Vollkostenrechnungen durch die Kantone erhoben werden», und nach Meinung des EVS sollten finanzielle Anreize einhergehen mit der «Forderung nach Anpassungen in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen (z. B. längere Ausbildungsdauer bei reduzierten Arbeitsbelastungen, angepassten Arbeitszeiten)».

3.3.7 Erweiterung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	14	6	1	2	**23**
Pol. Parteien	3	0	0	0	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	2	0	0	**4**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	5	4	0	0	**9**
Weitere und nicht Eingeladene	13	7	1	0	**21**
Total	**40**	**19**	**2**	**2**	**63**
Anteil	***63%***	***30%***	***3%***	***3%***	***100%***

Die überwiegende Mehrheit spricht sich für diese Massnahme aus (59 von 63), mit der die Eingliederungsmassnahmen gezielter ausgerichtet werden können. Dennoch wird in zehn Stellungnahmen (SPS, Behindertenorganisationen) hervorgehoben, dass der Vorschlag nicht weit genug geht und dass medizinische Eingliederungsmassnahmen auch dann gewährt werden sollten, wenn die erstmalige berufliche Ausbildung nach dem 20. Altersjahr begonnen wird. Die Gegner (4) sehen ein Problem bei der Zuständigkeit, da die Beurteilung der Prognosen dem behandelnden Arzt und nicht der IV-Stelle obliegt.

Kantone

23 Kantone haben zu dieser Frage Stellung genommen. Mit Ausnahme von SZ, NW und SG sind alle mit dieser Massnahme einverstanden. Die sechs Kantone, die mit der Massnahme eher einverstanden sind (ZG, SO, AI, GR, AG, VS), sowie die Kantone, die sie ablehnen, begründen ihre Meinung mit der vorausgesetzten günstigen Prognose der behandelnden Fachärztin bzw. des behandelnden Facharztes. Dieser Aspekt wird infrage gestellt, die Verantwortung liege grundsätzlich beim RAD (bei der IV-Stelle).

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die drei politischen Parteien, die Stellung genommen haben (BDP, CVP und SPS), sind mit dieser Massnahme einverstanden. Die SPS ist jedoch der Meinung, die Massnahmen müssten auch gewährt werden, wenn die erstmalige berufliche Ausbildung nach dem 20. Altersjahr begonnen wird.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die beiden Dachverbände der Gemeinden (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband) begrüssen die Massnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Vier Dachverbände der Wirtschaft haben Stellung genommen. Sie sind alle mit der Massnahme einverstanden. Der sgv/usam stellt jedoch die Finanzierung der medizinischen Massnahmen, die der Eingliederung in die obligatorische Schule dienen, infrage. Der SAV wiederum gibt zu bedenken, dass die Beurteilung der Prognose in die Zuständigkeit des RAD-Arztes (der IV-Stelle) und nicht in jene des behandelnden Arztes falle.

Versicherungsinstitutionen

Von den Versicherungsinstitutionen hat nur die IVSK zu dieser Massnahme Stellung genommen. Sie unterstützt sie. Um jedoch eine Ungleichbehandlung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu vermeiden, schlägt sie vor, die Anspruchsberechtigung gemäss Artikel 9 Absatz 2 IVG zu spezifizieren. In diesem Zusammenhang fordert curafutura – ohne direkt auf die Frage einzugehen –, dass die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren gewährleistet werden müsse.

Behindertenorganisationen

Die neun teilnehmenden Behindertenorganisationen begrüssen diese Massnahme. Vier fordern wie Inclusion Handicap, dass die medizinischen Massnahmen auch gewährt werden, wenn die erstmalige berufliche Ausbildung nach dem 20. Altersjahr begonnen wird.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Von den 21 eingegangenen Stellungnahmen ist nur eine ablehnend. Die Association romande von Pro Mente Sana ist der Meinung, die Altersgrenze von 25 Jahren für die Gewährung der Massnahmen sei unangebracht, weil der Krankheitsverlauf bei psychisch kranken Menschen typischerweise ein evolutiver Prozess sei. Entsprechend wird die Aufhebung der Altersgrenzen gefordert.

3.3.8 Ausbau der Beratung und Begleitung für Jugendliche

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	12	0	0	0	**12**
Pol. Parteien	2	1	0	1	**4**
Städteverband etc.	1	0	0	0	**1**
Dachverbände Wirtschaft	1	0	0	0	**1**
Versicherungsinstitutionen	0	0	0	0	**0**
Behindertenorganisationen	5	2	0	0	**7**
Weitere und nicht Eingeladene	4	3	0	1	**8**
Total	**25**	**6**	**0**	**2**	**33**
Anteil	***76%***	***18%***	***0%***	***6%***	***100%***

Zum Ausbau der Beratung und Begleitung für Jugendliche gab es 33 Rückmeldungen, von denen die überwiegende Mehrheit (94%) positiv war.

Kantone

Die zwölf Kantone, die zu dieser Massnahme Stellung genommen haben, sprachen sich einhellig für diese Massnahme aus. Eine verstärkte Unterstützung während der Lehrstellensuche und der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt sei sehr zu begrüssen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP, CVP und SPS befürworten die Beratung und Begleitung von Jugendlichen. So bemerkt etwa die SPS, sie erachte die Übergangsphasen als entscheidende Momente im Leben der Menschen. Deshalb begrüsst sie die Absicht des Bundesrates, Beratungs- und Begleitungsangebote auszubauen, die auf die erfolgreiche Aufnahme einer Ausbildung fokussieren.

Dagegen lehnt die SVP diese Massnahme mit der Begründung ab, "die Angebote reichen aus“.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst es, dass Jugendliche mit einer Beeinträchtigung bei einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt unterstützend beraten und begleitet werden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux befürwortet die Massnahme ohne weitere Begründung.

Versicherungsinstitutionen

Keine Rückmeldung.

Behindertenorganisationen

Alle sieben Stellung nehmenden Behindertenorganisationen befürworten die Beratung und Begleitung von Jugendlichen. Namentlich insieme und Integras begrüssen „…insbesondere die Möglichkeit, diese Leistung auch während drei Jahren über den Abschluss einer beruflichen Massnahme hinaus weiter zu gewähren“. Der Übergang vom Abschluss der Berufsausbildung in den ersten Arbeitsmarkt müsse durch flankierende Massnahmen gestärkt werden. Pro Mente Sana regt an, „…dass diesen Jugendlichen spezialisierte Coaches zugeordnet werden, die mit den Verhaltensauffälligkeiten oder dem Krankheitsbild des Jugendlichen vertraut sind. Dies wäre, über eine jahrelange Eingliederung hinweg, zwar kostenintensiv, verspricht aber auch den grössten Erfolg bei der nachhaltigen Platzierung der Zielgruppe im ersten Arbeitsmarkt.“

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Sieben weitere interessierte Verbände und Institutionen erachten den Ausbau der Beratung und Begleitung für Jugendliche im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung und darüber hinaus als positiv. Dazu müsse dieses Angebot den Adressaten wie Arbeitgebern, Ärzten und Ausbildungsstätten aber auch ausreichend bekannt gemacht und flächendeckend angeboten werden, bemerkt CURAVIVA. Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben weist die Massnahme im Rahmen des Gesamtpaketes für Jugendliche zurück.

3.4 Zielgruppe 3, psychisch erkrankte Versicherte (25 – 65):

3.4.1 Ausbau der Beratung und Begleitung

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	23	1	0	0	**24**
Pol. Parteien	2	0	0	1	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	1	0	0	**3**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	7	5	0	0	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	15	11	0	1	**27**
Total	**52**	**18**	**0**	**2**	**72**
Anteil	***72%***	***25%***	***0%***	***3%***	***100%***

In Bezug auf den Ausbau der Beratung und Begleitung waren 97% der 72 Rückmeldungen positiv.

Kantone

Alle vierundzwanzig Kantone, die sich zum Ausbau der Beratung und Begleitung geäussert haben, bewerteten diesen positiv und entscheidend, um vor allem den Bedürfnissen von psychisch Kranken wirksam zu begegnen. „Insbesondere die Erkennung von psychischen Erkrankungen in einem frühen Stadium bietet Gewähr, dass die Erkrankung allenfalls nur zu geringen Arbeitsausfällen führt“, findet OW. Mehrere Kantone weisen darauf hin, dass man dieser Aufgabe nur dann gerecht werden kann, wenn dafür genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die BDP und die SPS begrüssen den Ausbau dieser Leistung während den verschiedenen Phasen des IV-Verfahrens sowie bis zu drei Jahre darüber hinaus. Auch dass sie ebenfalls den Arbeitgebenden zugutekommt, wird von der SPS positiv hervorgehoben. Damit sollten sich die Eingliederungschancen Betroffener verbessern.

Die SVP hingegen befindet, die bestehenden Massnahmen würden ausreichen und lehnt die vorgeschlagene Massnahme daher ab.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband unterstützen den Ausbau der Beratung und Begleitung, insbesondere auch die Ausweitung auf weitere Akteure und das Angebot dieser Leistung über den Abschluss von Eingliederungsmassnahmen hinaus. Der Schweizerische Städteverband (wie auch die SKOS) regt an, „dass nebst den genannten Akteuren jedoch auch fallführende Sozialarbeitende von Sozialen Diensten von dieser Beratung profitieren können“.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, Travail.Suisse und die Fédération Romande des Syndicats Patronaux befürworten die Massnahme. Gemäss SAV ist „die Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten durch die IV auch für die Arbeitgeber von Bedeutung“. Travail.Suisse bewertet die andauernde Möglich-

keit der Beratung und Begleitung bis zu 3 Jahren nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen als besonders positiv: „Erst mit einer engen Begleitung der betroffenen Person, aber auch des Arbeitgebers auch nach Ausbildungsabschluss kann oft eine dauerhafte Eingliederung erreicht werden“.

Versicherungsinstitutionen

Die IVSK begrüsst den Ausbau der Beratung und Begleitung, gibt aber zu bedenken, dass dazu ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Behindertenorganisationen

Alle zwölf rückmeldenden Behindertenorganisationen sprechen sich für den Ausbau der Beratung und Begleitung aus. Insbesondere wird das Angebot dieser Leistung während 3 Jahren über den Abschluss von Eingliederungsmassnahmen hinaus positiv gewürdigt. PMS Romandie gibt dabei aber zu bedenken, dass letzteres ohne eine zeitliche Begrenzung zur Verfügung stehen sollte, wenn es den Verläufen psychischer Erkrankungen gerecht werden soll. Letzterem schliesst sich unter anderem auch insieme Schweiz an. Pro Mente Sana befürwortet einen Rechtsanspruch auf diese Leistung bereits ab Phase Früherfassung. INSOS fordert darüber hinaus, „eine bedarfsgerechte, sinnvolle Einbindung der vorhandenen, erfahrenen, externen Dienstleistungserbringer“ und verlangt „die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den INSOS-Betrieben und den Einbezug ihrer Dienstleistungen in der Beratung und Begleitung von Personen in den ersten Arbeitsmarkt“.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Von den weiteren interessierten Verbänden und Institutionen befürworten 26 diese Massnahme, während sich eine Institution, das Zentrum für selbstbestimmtes Leben, gegen diese ausspricht.

Die mfe hebt hervor, damit eine individualisierte Betreuung eher die Chance habe, eine Chronifizierung zu verhindern und den Erfolg einer Massnahme zu verbessernmüssten alle, also auch behandelnde Ärzte, in diese Konzepte eingebunden werden. Und das Aktionsbündnis Psychische Gesundheit bemerkt, die verstärkte Beratung und Information von Arbeitgebenden ist ein richtiger Schritt zu deren Einbindung, wenn auch ihr verbindliches Mitwirken leider weiterhin vermieden wird. Der SBb fordert, dass „das bei den Organisationen des Blinden- und Sehbehindertenwesens vorhandene, behinderungsspezifische Fachwissen landesweit miteinbezogen wird. Auch Arbeitsintegration Schweiz hält fest, dass externe Dienstleister, die bereits über das entsprechende Fachwissen verfügen, einzubeziehen seien, anstatt neue Strukturen aufzubauen.

3.4.2 Ausweitung der Früherfassung

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	23	0	0	2	**25**
Pol. Parteien	1	1	0	1	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	0	1	1	**4**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	6	1	0	0	**7**
Weitere und nicht Eingeladene	13	0	2	4	**19**
Total	**48**	**2**	**3**	**8**	**61**
Anteil	***79%***	***3%***	***5%***	***13%***	***100%***

Die Ausweitung der Früherfassung auf von Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen wird von der überwiegenden Mehrheit derer, die sich zu diesem Thema geäussert haben, befürwortet.

Kantone

23 Kantone äusserten sich zustimmend. Die Ausweitung der Früherfassung sei ein geeignetes Mittel, insbesondere zur frühzeitigen Erkennung psychischer Erkrankungen und zur Verhinderung von Arbeitsausfällen. Die Privatsphäre betroffener Personen sei dabei jedoch unbedingt zu respektieren und Privatversicherer sollten sich dadurch nicht ermuntert fühlen, Risiken in die IV abzuschieben. SG und SH lehnen die Ausweitung der Früherfassung ab, da sie an der Umsetzbarkeit zweifeln. „Die Beurteilung der Ausgangslage, der Probleme der versicherten Person und der medizinischen Befundlage wären zu diffus. Es besteht die Gefahr, dass innerhalb des Betriebs bestehende Probleme, die aus ganz anderen Situationen entstehen (z.B. durch gelebte Firmenkultur, Führungsverhalten, zwischenmenschliche Problemstellungen usw.), in die IV "abgeschoben" werden“ (SG).

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die SVP weist darauf hin, dass dieser Vorschlag bereits im Rahmen der vorgesehenen IV-Revision 6b abgelehnt worden war und nun auch weiterhin abzulehnen sei. Dagegen liegen seitens BDP und SPS zustimmende Äusserungen vor. Gemäss SPS sollten Betroffene die Möglichkeit haben einer Meldung zuzustimmen, Stigmatisierung sei zu vermeiden und Arbeitgebende müssten sich ihrer Verantwortung hinsichtlich adäquater Arbeitsbedingungen bewusst sein.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband sowie der Schweizerische Städteverband unterstützen den Vorschlag zur Ausweitung der Früherfassung und erhoffen eine präventive Wirkung aufgrund der Möglichkeit, frühzeitig Unterstützungsmassnahmen einleiten zu können.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die Dachverbände der Wirtschaft vertreten unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema. Der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Fédération Romande des Syndicats Patronaux begrüssen diese Massnahme, während der SG und der sgv/usam sich eher ablehnend äussern. Letzterer würde es vorziehen, wie bereits bei der Frage 4 zur Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche, eine erweiterte Früherfassung zunächst in einem Pilotprojekt

zu testen. Der SGB sieht in der Massnahme einen tiefgehenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Betroffener und hält die heute für die Früherfassung geltenden Regelungen für ausreichend.

Versicherungsinstitutionen

Die IVSK begrüsst die Ausweitung der Früherfassung auf von Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen.

Behindertenorganisationen

Alle sieben Behindertenorganisationen, die sich zu dieser Massnahme geäussert haben, bewerteten sie positiv. Gemäss GELIKO und Lungenliga sollten davon auch Personen mit chronischen Erkrankungen profitieren können. Pro Mente Sana weist darauf hin, dass die erweiterte Früherfassung eine hohe Sensibilität seitens des Arbeitgebers erfordert; es brauche daher „Aufklärung und Sensibilisierung für psychische Erkrankungen in der Arbeitswelt".

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Dreizehn weitere Verbände und Organisationen befürworten die Ausweitung der Früherfassung. „Allerdings sollte dies mit Augenmass geschehen und die Frage einer Überbetreuung im Auge behalten werden. Lange nicht alle krankgeschriebenen Personen sind tatsächlich vom Verlust der Arbeitsfähigkeit bedroht", so die FMH. Stigmatisierung sollte dabei vermieden werden und die Arbeitgeber müssten sich ihrer Verantwortung für die Arbeitsbedingungen stellen, so beispielsweise Coraasp.

Sechs Verbände und Organisationen lehnen die Massnahme ab und halten die bestehende Früherfassung für ausreichend. Die IV sollte keine Aufgaben übernehmen, die in die Fürsorgepflicht und das Gesundheitsmanagement der Arbeitgebenden fallen.

3.4.3 Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	23	0	0	0	**23**
Pol. Parteien	1	1	0	1	**3**
Städteverband etc.	1	0	0	0	**1**
Dachverbände Wirtschaft	3	1	0	0	**4**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	3	6	0	0	**9**
Weitere und nicht Eingeladene	10	7	1	0	**18**
Total	**42**	**15**	**1**	**1**	**59**
Anteil	***71%***	***25%***	***2%***	***2%***	***100%***

Diese Massnahme, die teils aus der Vorlage der IV-Revision 6b stammt, stösst insgesamt auf breite Zustimmung. Vier Organisationen schliessen sich ausdrücklich der Stellungnahme von Inclusion Handicap an. Es handelt sich um AGILE, Retina Suisse, SBb und Avanti Donne.

Kantone

Alle Kantone begrüssen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen. Viele begründen ihre Zustimmung damit, dass sich Symptome und Gesundheitszustand bei Menschen mit psychischen Problemen häufig verändern, was

neue Integrationsmassnahmen nötig mache. In Bezug auf die Dauer stellt sich ZG die Frage, ob «die Ausweitung auf eine Dauer von mehr als zwei Jahren etwas bringen kann».

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die SVP lehnt die Massnahme aus Kostengründen ab, die SPS beurteilt die Massnahme als positiv. Sie ist allerdings der Meinung, eine Begrenzung der Dauer pro Massnahme auf ein Jahr sei nicht hilfreich und sei zu streichen. In der Praxis würden die Integrationsmassnahmen bereits heute nach sechs bis neun Monaten abgebrochen, wenn sie keine überzeugenden Ergebnisse herbeiführen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Sowohl der Schweizerische Gemeindeverband als auch der Schweizerische Städteverband begrüssen die Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen. Diese seien heute zu strikt, um sich auch für psychische Erkrankungen zu eignen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die vier Verbände, die Stellung zu dieser Frage genommen haben (SGV, SAV, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Travail.Suisse), sind grundsätzlich einverstanden. Der SAV begrüsst insbesondere die Ausweitung des Beitrags auf alle Arbeitgebenden, die in ihren Betrieben Integrationsmassnahmen umsetzen. Angesichts der bereits heute strengen Praxis im Zusammenhang mit der Unterbrechung von Integrationsmassnahmen ist Travail.Suisse der Meinung, die zeitliche Beschränkung sollte gänzlich aufgehoben werden.

Versicherungsinstitutionen

Nur die IVSK hat zu dieser Massnahme Stellung genommen. Sie begrüsst sie ohne zusätzliche Bemerkungen.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen sind mit der Massnahme grundsätzlich einverstanden. Sie begrüssen insbesondere die Möglichkeit, die Integrationsmassnahmen erneuern zu können, die Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt mittels Unterstützungsbeiträge an alle Arbeitgebenden (Inclusion Handicap) und die Bereitschaft der IV, in diese Massnahme zu investieren (INSOS). Kritisiert werden hingegen die Beibehaltung der zeitlichen Begrenzung (z. B. Inclusion Handicap, FTIA) sowie die häufig verzögerte Gewährung von Integrationsmassnahmen durch die IV-Stellen erst nachdem sich der Gesundheitszustand stabilisiert habe (GEKIKO, Lungenliga Schweiz).

Angesichts der geschätzten Kosten dieser Massnahme fordert Inclusion Handicap eine kontinuierliche Wirkungskontrolle. Pro Mente Sana wiederum fordert, dass die IV-Stellen die Praxis aufgeben, Versicherte nach einer Integrationsmassnahme als arbeitsfähig einzustufen und deshalb auf berufliche Massnahmen zu verzichten, was viele Menschen in die Sozialhilfe führe.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Trotz unterschiedlicher Argumentation sind die meisten Teilnehmenden mit der Stossrichtung der Massnahme einverstanden. Sie fügen allerdings teilweise gegensätzlich Kommentare an. So wird die Ausweitung der Unterstützungsbeiträge auf alle Arbeitgebende mal begrüsst (Centre Patronal), mal infrage gestellt (z. B. Coraasp, profunda-suisse und Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie). H+ wiederum plädiert für eine stärkere Berücksichtigung therapeutischer, auf die berufliche Rehabilitation ausgerichteter

Elemente. Bei den Gegnern der Massnahme schliesslich argumentiert das ZSL, die Kosten würden unterschätzt und bezweifelt, dass sie einen positiven Effekt haben werde.

3.4.4 Einführung des Personalverleihs

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	5	0	1	1	**7**
Pol. Parteien	0	0	0	0	**0**
Städteverband etc.	0	0	0	0	**0**
Dachverbände Wirtschaft	2	1	0	0	**3**
Versicherungsinstitutionen	0	0	0	0	**0**
Behindertenorganisationen	1	4	0	0	**5**
Weitere und nicht Eingeladene	3	7	3	1	**14**
Total	**11**	**12**	**4**	**2**	**29**
Anteil	***38%***	***41%***	***14%***	***7%***	***100%***

Die Einführung des Personalverleihs war eine unbestrittene Massnahme des 2. Massnahmenpakets der 6. IV-Revision (6b), welche aber als Ganzes abgelehnt wurde. Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wird die Verankerung der entsprechenden Grundlage im Gesetz wieder aufgenommen. Mit insgesamt fast 80% JA- und eher JA-Stimmen ist der Personalverleih eine unbestrittene Massnahme, wenn auch angefügt werden muss, dass zum Personalverleih in der Vernehmlassung nur 29 Stellungnahmen eingegangen sind (im Fragebogen zur Vernehmlassung wurde der Personalverleih nicht explizit aufgeführt).

Kantone

Total sind sieben Stellungnahmen eingegangen, davon fünf Ja-Stimmen und zwei Nein- resp. eher Nein-Stimmen. ZH und FR stehen dem Personalverleih eher skeptisch gegenüber, da sie bezweifeln, dass die Personalverleiher genügend Kenntnisse bezüglich der Zusammenarbeit mit Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen vorweisen können und der einfacheren Organisation halber die Integration dieser Massnahme in die IV-Stellen bevorzugen würden. Einzig UR begründet seine positive Einstellung gegenüber dem Personalverleih: er erhofft sich einen grösseren Eingliederungserfolg bei Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Die übrigen JA-Stimmen (GL, AR, GR und TG) begründen ihre Zustimmung nicht.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Es gab keine Stellungnahmen seitens der politischen Parteien.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Es gab keine Stellungnahmen seitens der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Insgesamt begrüssen drei Dachverbände den Personalverleih: sgv/usam ist der Ansicht, dass professionelle Arbeitsvermittler in der Regel einen guten Draht zu den Betrieben haben und daher prädestiniert dafür sind, in diesem Bereich tätig zu werden. Der SAV begrüsst die Verbesserungen, die im Rahmen der Weiterentwicklung IV beim Personalverleih vorgenommen wurden. Travail.Suisse formuliert Bedingungen, unter welchen er dem Personalverleih

zustimmt: zeitliche Limitierung; Kontrolle der Wirkung; Personalverleih nur durch spezialisierte Institutionen; orts- und branchenübliche Löhne.

Versicherungsinstitutionen

Es gab keine Stellungnahmen seitens der Versicherungsinstitutionen.

Behindertenorganisationen

Von den eingegangenen Stellungnahmen nehmen deren drei explizit Stellung:
Inclusion Handicap und INSOS Schweiz sagen beide eher JA und sprechen sich für eine Aufstockung des veranschlagten Budgets aus. Zusätzlich erfolgt die Unterstützung von Inclusion Handicap unter der Bedingung, dass in erster Linie spezialisierte Stellen zum Zuge kommen und der Personalverleih eine zeitlich limitierte Massnahme bleibt, damit er von den Arbeitgebern nicht missbraucht werden kann. Dementsprechend wird eine enge Wirkungskontrolle der Massnahme erwartet.

INSOS beantragt, dass auch anerkannte Institutionen nach Art. 68bis Abs. 1 Bst. f IVG als Personalverleiher zugelassen werden und dass sichergestellt ist, dass auch Arbeitsplätze im geschützten Bereich vorhanden sind, welche in einer Übergangszeit, in der noch kein Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, genutzt werden können.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Unter dieser Rubrik sind 14 Stellungnahmen eingegangen, zehn JA- und eher JA-Stimmen sowie vier eher NEIN- resp. NEIN-Stimmen. Begründet haben ihre positive Rückmeldung die SKOS, profunda-suisse und Pro Mente Sana. Die SKOS begrüsst insbesondere die Gleichstellung von Beziehenden oder potentiell Beziehenden einer IV-Rente mit Sozialhilfebeziehenden und Beziehenden von Leistungen der ALV. Angestrebt werden sollten aber gemeinsame Anreize zur Förderung von Arbeitsplätzen für Benachteiligte. Profunda-suisse möchte das Angebot nicht ausschliesslich für IV-versicherte Personen sehen, um zu verhindern, dass ein neuer Zweig von geschützten Einrichtungen entsteht. Dem gegenüber sieht Pro Mente Sana die Stärke des Personalverleihs in der Möglichkeit, Anstellungen im ersten Arbeitsmarkt zu bieten. Um Fehlanreizen entgegen zu wirken, sollen vom BSV Qualitätskriterien vorgegeben werden.

Coraasp moniert, dass der Personalverleih von potentiellen Arbeitgebern missbraucht werden kann, indem sie das Arbeitsverhältnis zu einfach auflösen können. Der VPOD argumentiert, dass mit dem Personalverleiher ein weiterer Akteur hinzukommt, und so das Verhältnis zwischen IV-Stelle, Arbeitgeber und versicherter Person verkompliziert wird. Die Sektion der Romandie von Pro Mente Sana lehnt die Massnahme mit der Begründung ab, dass keine feste Anstellung garantiert wird und daher das Risiko des Missbrauchs seitens der Arbeitgeber zu wenig kontrolliert werden kann.

3.5 Koordination der beteiligten Akteure:

3.5.1 Zusammenarbeitsvereinbarung mit Dachverbänden der Arbeitswelt

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	16	3	0	4	**23**
Pol. Parteien	1	0	0	2	**3**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	0	1	2	**5**
Versicherungsinstitutionen	0	1	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	4	1	1	0	**6**
Weitere und nicht Eingeladene	11	2	0	3	**16**
Total	**36**	**7**	**2**	**11**	**56**
Anteil	***64%***	***13%***	***4%***	***20%***	***100%***

Nicht ganz die Hälfte der eingegangenen Stellungnahmen äussert sich zur Zusammenarbeitsvereinbarung mit Dachverbänden der Arbeitswelt. Davon lehnt ein Viertel die Möglichkeit einer gesetzlichen Verankerung einer solchen Zusammenarbeitsvereinbarung ganz oder eher ab, drei Viertel stimmen dem Vorschlag zu oder äussern sich eher zustimmend. Die JA-Stimmen kommen vor allem aus den Kantonen.

Kantone

Begrüsst wird der Vorschlag von LU, OW, GL, FR, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD VS, NE und GE. Eher begrüsst wird er von ZH, SO, JU. In den allermeisten dieser zustimmenden oder eher zustimmenden Stellungnahmen wird indessen darauf hingewiesen, dass Quoten abgelehnt werden (u.a. TG, TI, VD). TG beispielsweise begrüsst die Massnahme in der vorgeschlagenen Form grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass die Zusammenarbeitsvereinbarungen allgemeine Ziele beinhalten sollen. Allen Vereinbarungen, die den Unternehmen eine Verpflichtung im Sinne von Quoten oder ähnlichem auferlegen würden, stehen sie ablehnend gegenüber. TI hält ebenfalls fest: „Wir sind mit der Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der Arbeitswelt einverstanden. Die Vereinbarungen [...] müssen absolut vermeiden, dass den Unternehmen Verpflichtungen auferlegt werden (z. B. Quoten oder ähnliche Massnahmen).“ Ähnlich positioniert sich VD: „Wir sind mit den Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeitswelt einverstanden, unter der Bedingung, dass diese Vereinbarungen allgemeine Ziele festlegen, so dass das Networking, das die IV-Stellen seit der Umsetzung der 5. IV-Revision (2008) mit den Personalabteilungen und den Unternehmensleitern pflegen, nicht tangiert wird.“ Weitere wohlwollend gehaltene Vorbehalte betreffen die fehlenden Aussagen zu den Kosten und das Ausmass des finanziellen Engagements des Bundes (u.a. SO, JU, OW, GL, BL, AR) oder den Hinweis, die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden sollte, wenn immer möglich, im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit geregelt werden (ZH). Kommentierend wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung allen Partnern einen Gewinn bringen muss, soll sie umgesetzt und damit die angestrebten Resultate erzielt werden können (FR). SH schlägt vor, in einer solchen Vereinbarung könnte auch die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen für eine begrenzte Zeit zu einem tieferen als dem GAV-Mindestlohn - allenfalls mit einer Differenzzahlung über die IV - beschäftigt werden können. Die Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt wird grundsätzlich begrüsst. Wichtig ist die konkrete Unterstützung der einzelnen Arbeitgeber. Lokale und persönliche Beziehungen können Türen zu den Arbeitgebern öffnen. Betreuungseinrichtungen verfügen über

solche Beziehungen, daher sollte in dieser Frage eine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen angestrebt werden. Eine Lösung auf Bundesebene dürfe nicht verhindern, dass auch Raum für Zusammenarbeitsmodelle auf kantonaler Ebene bleibe.

Vier Kantone (SZ, NW, ZG, SG) lehnen den Vorschlag ab mit dem Argument, die Zusammenarbeit mit Betrieben und die Eingliederung erfolge konkret vor Ort. Weiter wären die Rechtsfolgen einer solchen Vereinbarung unklar. Ebenfalls sei unklar, wer Verletzungen sanktionieren könne und wie der Rechtsweg ausgestaltet wäre. Die Unterstützung des Bundes müsse informell erfolgen, es brauche keine bundesgesetzliche Vorlage.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Während die SPS den Vorschlag unterstützt, lehnt ihn die BDP mit dem Argument ab, eine gesetzliche Verankerung sei unnötig und die Wirtschaft unternehme bereits heute mit Erfolg beträchtliche Anstrengungen zur Eingliederung. Hingegen müsse die Gesetzeslücke bei der Finanzierung von (Wieder-)Eingliederungsprojekten zwingend geschlossen werden. Für die FDP ist der Vorschlag ein unnötiger Bürokratieaufbau und praxisfremd. Sie hält ihn für nicht durchführbar, da die Verbände nicht so organisiert sind, dass quantitative oder qualitative Vorgaben den Mitgliedern einfach aufoktroyiert werden können.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband begrüssen den Vorschlag.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB und Travail.Suisse begrüssen den Vorschlag, weil sie darin eine Möglichkeit sehen, die Thematik der Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt und den Umgang mit Arbeitnehmenden mit gesundheitlichen Problemen stärker in der Sozialpartnerschaft zu verankern. Der SGB hält fest, falls diese Zusammenarbeitsvereinbarungen als Massnahme zur Erreichung der Eingliederungsziele gelten sollen, seien qualitative Vorgaben an die Vereinbarung nötig. Für Travail.Suisse können Eingliederungsmassnahmen ihre volle beabsichtigte Wirkung nur dann erreichen, wenn auch das quantitative Ziel, mehr beeinträchtigte Menschen in den Erwerbsprozess zu integrieren, von allen geteilt wird. Diesbezüglich erwartet Travail.Suisse von Seiten der Arbeitgeberverbände, dass diese sich selber zu einer verbesserten Eingliederung in den Arbeitsmarkt verpflichten.

Der sgv/usam steht dem Vorschlag eher ablehnend gegenüber und beantragt, dass nach Lösungen gesucht wird, die unbürokratischer sind und die es ohne separate Gesetzesgrundlage ermöglichen, eine sinnvolle Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. Gänzlich abgelehnt wird der Vorschlag von SAV und FER, weil sie den Vorschlag des Bundesrats für nicht durchführbar halten und weiterhin auf den Weg der Freiwilligkeit setzen. Bei entsprechender Sensibilisierung und dem Einsatz sinnvoller Instrumente können demgegenüber Branchen- und Regionalverbände der Arbeitgeber zusammen mit ihren Partnerorganisationen der Arbeitnehmer gezielt gemeinsam weitere Erfolge ermöglichen. Z.B. könnten auf diesem Weg auch entsprechende Versuchsklauseln in GAVs aufgenommen und operationalisiert werden, ein Anliegen das auch vom SGB geteilt wird. Auch die FER lehnt den Vorschlag mit der Begründung ab, er sei unnötig, weil sich die Arbeitgebenden selber oder über ihre Berufs- bzw. Dachverbände an der Integration beteiligen, indem sie Personen mit Behinderungen einstellen oder weiterbeschäftigen. Es wäre übertrieben, von den Unternehmen oder ihren Vertretern zu verlangen, sich anders als auf freiwilliger Basis dazu zu verpflichten. Ausdrücklich begrüsst wird indessen die Nationale Konferenz für die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung.

Versicherungsinstitutionen

Von den Versicherungsinstitutionen hat sich einzig die IVSK zum Vorschlag geäussert. Sie befürwortet ihn eher und hält fest, die IV-Stellen arbeiteten bereits heute bestens mit den Arbeitgebenden zusammen und die konkrete Eingliederung könne nur mit den lokalen Partnern stattfinden. Dafür existierten in allen Kantonen Netzwerke mit den Partnern der Wirtschaft. Zusammenarbeitsvereinbarungen auf nationaler Ebene könnten zusätzlich ideell unterstützend wirken.

Behindertenorganisationen

Von den Behindertenorganisationen sagen Inclusion Handicap, INSOS, FTIA und Avanti donne JA zum Vorschlag; Pro Mente Sana sagt eher JA, wünscht sich doch diese Organisation eine verpflichtendere Formulierung der gesetzlichen Verankerung. Zudem müssen verpflichtende Zielvorgaben betreffend Eingliederung auch für psychisch beeinträchtigte Mitarbeitende / Arbeitssuchende vorgegeben werden. Während FTIA und Avanti donne den Vorschlag kommentarlos unterstützen, schafft er für Inclusion Handicap die Grundlage, auf welcher allfällige an einer nationalen Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung beschlossene Schritte in Betrieben mit Unterstützung der IV umgesetzt werden können. Eher ablehnend, im Sinne, dass der bundesrätliche Vorschlag zu wenig weit gehe, äussert sich AGILE: „Weiterentwicklung würde unseres Erachtens bedeuten, dass Unternehmen endlich verpflichtend in den beruflichen Eingliederungsprozess eingebunden würden. Nur so finden mehr Menschen mit Beeinträchtigungen und einer deswegen drohenden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit den Weg in die Arbeitswelt.“

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Wie Inclusion Handicap ist CURAVIVA der Auffassung, dass damit eine Grundlage geschaffen wird, die es erlaubt, allfällige beschlossene Massnahmen zu einer verbesserten beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung in den Betrieben dank der Unterstützung der IV effektiver umzusetzen. Für den Verband der Fachleute für Laufbahnentwicklung profunda-suisse ist es absolut notwendig, dass die Arbeitgebenden verpflichtend mit ins Boot geholt werden. Es sei darauf zu achten, dass es keine Verhärtung der Fronten gebe. Weitere wie beispielsweise die FMH, der ErgotherapeutInnen-Verband und Pro Raris unterstützen den Vorschlag kommentarlos.

Für die Vereinigung Arbeitgeber Banken ist die gesetzliche Grundlage weder erforderlich noch im Sinne der Erläuterungen praktikabel, während für Swissmem weder die Zusammenarbeitsvereinbarung noch vergleichbare Vereinbarungen auf Stufe von Gesamtarbeitsverträgen umsetzbar sind. Daher könne mit Ausnahme der finanziellen Beteiligung der IV an der Durchführung von Massnahmen der entsprechende Artikel gestrichen werden. Sinnvoll und nützlich sei indessen die Nationale Konferenz für die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung. Auch für das Centre patronal ist der Vorschlag unnötig, die Praxis habe gezeigt, dass Wirtschaftsverbände und Arbeitgeber sich aktiv an der Eingliederung von Behinderten beteiligen und ihre diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Eine verbindliche Regelung wäre kontraproduktiv.

3.5.2 Optimierung der Unfall- und der Haftpflichtversicherung

Unfallschutz während Eingliederungsmassnahmen

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Einführung eines Unfallschutzes für Personen, die eine Eingliederungsmassnahme oder eine Integrationsmassnahme absolvieren.

a) Betriebsprämie

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	4	5	11	5	**25**
Pol. Parteien	2	0	2	0	**4**
Städteverband etc.	1	0	0	0	**1**
Dachverbände Wirtschaft	2	1	1	0	**4**
Versicherungsinstitutionen	1	1	2	1	**5**
Behindertenorganisationen	3	2	0	0	**5**
Weitere und nicht Eingeladene	9	3	1	0	**13**
Total	**22**	**12**	**17**	**6**	**57**
Anteil	***39%***	***21%***	***30%***	***11%***	***100%***

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende befürchten, dass das Modell «Betriebsprämie» bei den Arbeitgebern zu einem administrativen Mehraufwand und zu einem Prämienanstieg führt.

Kantone

16 Kantone (ZH, BE, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, JU) lehnen das Modell «Betriebsprämie» ab. Die meisten befürchten, das Modell führe bei den Arbeitgebenden zu einem administrativen Mehraufwand, und – namentlich bei den KMU – zu höheren Prämien. 18 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VS, JU) beantragen eine ähnliche Lösung wie in der Unfallversicherung für arbeitslose Personen. Neun Kantone (LU, OW, FR, BL, AR, VD, VS, NE, GE) sprechen sich für das Modell «Betriebsprämie» aus. BE und AR wünschen, dass sich Versicherte nicht an den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung beteiligen müssen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP und FDP sind gegen das Modell «Betriebsprämie» und beantragen eine ähnliche Lösung wie in der Unfallversicherung für arbeitslose Personen. BDP und SPS unterstützen insbesondere die Versicherungsdeckung für Versicherte, die eine Eingliederungs- oder Integrationsmassnahme der IV beziehen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt das Modell «Betriebsprämie».

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die Einführung einer Unfallversicherungsdeckung und beantragt eine ähnliche Lösung wie in der Unfallversicherung für arbeitslose Personen. Der sgb/usam unterstützt eine Unfallversicherung, bei der die Prämien für Berufsunfälle von der IV getragen werden, und beantragt, dass die Prämien für die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle in vollem Umfang von den Versicherten zu tragen seien.

Versicherungsinstitutionen

Suva, IVSK und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen beantragen ein ähnliches Modell wie in der Unfallversicherung für arbeitslose Personen.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen begrüssen die Unfallversicherungsdeckung für Versicherte, die eine Eingliederungs- oder Integrationsmassnahme der IV beziehen, und sind weitgehend mit dem Modell «Betriebsprämie» einverstanden.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Die weiteren interessierten Kreise (FMH, profunda-suisse, Centre patronal, mfe, FMPP, Swissmem, Pro Raris, Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie, H+, Carefarming, Pro Mente Sana) haben sich weitgehend für das Modell Betriebsprämie geäussert.

b) Einheitsprämie

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	0	2	7	6	**15**
Pol. Parteien	0	0	0	1	**1**
Städteverband etc.	0	0	0	0	**0**
Dachverbände Wirtschaft	0	1	0	1	**2**
Versicherungsinstitutionen	0	0	1	3	**4**
Behindertenorganisationen	0	0	1	2	**3**
Weitere und nicht Eingeladene	1	0	1	5	**7**
Total	**1**	**3**	**10**	**18**	**32**
Anteil	***3%***	***9%***	***31%***	***56%***	***100%***

Nur gerade vier Teilnehmende (UR, GE, SGV, ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz) haben sich in ihrer Stellungnahme für oder eher für diese Variante ausgesprochen. Die meisten Teilnehmenden, die sich zu diesem Punkt geäussert haben, lehnen die Lösung – teils implizit – ab (ZH, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, AR, GR, TG, TI, NE, SPS, USS, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, VVAK, SUVA, ASA, Inclusion Handicap, FTIA, INSOS, FMH, profunda-suisse, mfe, FMPP, Swissmem, H+). Sie wird als zu kompliziert erachtet und führe zu einem administrativen Mehraufwand.

c) Kein Unfallschutz für versicherte Person in Eingliederungsmassnahme mit Rente ohne Taggeld

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	1	0	2	1	**4**
Pol. Parteien	1	0	0	1	**2**
Städteverband etc.	0	0	0	0	**0**
Dachverbände Wirtschaft	0	0	0	1	**1**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	2	**3**
Behindertenorganisationen	1	0	0	1	**2**
Weitere und nicht Eingeladene	1	0	0	0	**1**
Total	**5**	**0**	**2**	**6**	**13**
Anteil	***38%***	***0%***	***15%***	***46%***	***100%***

Von den 13 eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Punkt sind acht Teilnehmende (BE, SZ, AG, SPS, SGV, SUVA, IVSK, FTIA) der Ansicht, dass die Ausweitung des Unfallschutzes für Rentenbezügerinnen und -bezüger, die eine Eingliederungsmassnahme absolvieren, eine Notwendigkeit darstellt.

Die IVSK schlägt vor, die Versicherungsdeckung auf Frühinterventions-, Wiedereingliederungs- und auf Abklärungsmassnahmen auszuweiten. BE schliesst sich diesem Standpunkt an. Inclusion Handicap schlägt zudem vor, den Kreis der Versicherten auf Personen auszuweiten, die die Massnahmen an einer Schule absolvieren.

Zur Haftpflichtversicherung

Zu diesem Vorschlag haben sich nur ganz wenige Vernehmlasser geäussert. So erachtet ZH die Regelung zur Haftung für Schäden an Dritten für fragwürdig. Insbesondere für handwerkliche Betriebe stelle diese Regelung ein erhebliches Risiko dar. Der sgv/usam hingegen begrüsst die Ausweitung der Haftpflichtregelung auf alle IM ausdrücklich. Für die SUVA schliesslich ist nicht ganz nachvollziehbar, ob überhaupt eine Haftung einer Sozialversicherung stipuliert werden soll. Sie schliesst eine analoge Anwendung dieser Regelung für die Militärversicherung aus.

3.5.3 Verstärkung der Zusammenarbeit mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	12	6	0	0	**18**
Pol. Parteien	1	1	0	0	**2**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	1	1	0	**4**
Versicherungsinstitutionen	1	0	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	5	1	0	2	**8**
Weitere und nicht Eingeladene	16	4	1	1	**22**
Total	**39**	**13**	**2**	**3**	**57**
Anteil	***68%***	***23%***	***4%***	***5%***	***100%***

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden (91 %) begrüssen diese Massnahme (52 von 57). Zu den Gegnern zählen vor allem Behindertenorganisationen, da sie um den Datenschutz fürchten.

Kantone

Die 18 Kantone, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, sind alle einverstanden. UR fordert, dass die Arztzeugnisse rasch im Sinne einer «Fit note» angepasst werden. ZG und SZ befürchten, dass sich die IV bzw. die Sozialversicherungen finanziell an der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte in diesem Bereich beteiligen. AG betont, dass der Datenschutz einzuhalten sei.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Zwei politische Parteien haben sich geäussert. Die SVP ist einverstanden, vorausgesetzt, dass der IV durch die Massnahme keine Mehrkosten entstehen. Die SPS stimmt der Massnahme vorbehaltlos zu.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband sind mit der Massnahme einverstanden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Vier Dachverbände der Wirtschaft haben Stellung genommen. Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux und der sgb/usam befürworten die Massnahme. Der SAV begrüsst die Massnahme, wünscht jedoch die Einführung der «Fit note» und signalisiert sein Interesse an einem Einbezug in allfällige Arbeiten zur Umsetzung. Der SGB ist mit der Massnahme eher einverstanden, wobei die Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten auf Vertrauen und nicht auf Zwang basieren sollte. Er erachtet hingegen die Förderung der ärztlichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung in Versicherungsmedizin als hilfreich.

Versicherungsinstitutionen

Von den Versicherungsinstitutionen hat nur die IVSK Stellung genommen und zwar positiv und ohne weitere Kommentare.

Behindertenorganisationen

Acht Behindertenorganisationen haben geantwortet, die meisten von ihnen sind einverstanden (sechs von acht). Zwei lehnen die Massnahme ab (AGILE und FTIA). Sie begründen ihre ablehnende Haltung mit der Befürchtung, dass der Datenschutz zuungunsten der Versicherten aufgeweicht wird.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

20 von 22 Teilnehmenden sind einverstanden. Pro Mente Sana und der VPOD lehnen die Massnahme ab (Potenzieller Verstoss gegen den Datenschutz; Untergrabung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten). Auch andere Teilnehmende, die die Massnahme begrüssen (GedaP, H+), verweisen auf diese Gefahr.

3.5.4 Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	10	11	2	2	**25**
Pol. Parteien	1	1	0	0	**2**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	1	0	1	**4**
Versicherungsinstitutionen	1	1	0	0	**2**
Behindertenorganisationen	3	1	0	0	**4**
Weitere und nicht Eingeladene	12	1	0	0	**13**
Total	**31**	**16**	**2**	**3**	**52**
Anteil	***60%***	***31%***	***4%***	***6%***	***100%***

Die Massnahme wird von den Vernehmlassern und Vernehmlasserinnen grossmehrheitlich begrüsst, allerdings wird mit und ohne grundsätzliche Zustimmung zur Massnahme wiederholt geäussert, die Übernahme der zusätzlichen Kosten durch die IV, bzw. die vorgesehene Abrechnung zwischen Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sei unnötig, bürokratisch und kostenintensiv.

Kantone

Die Kantone äussern sich zur Frage der Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision mehrheitlich mit JA oder EHER JA. Die Vorbehalte betreffen die Übernahme der zusätzlichen Kosten durch die IV (z.B. BE, ZG, SO, BL, AR, SG, GR, TI) und die Befürchtung einer unnötigen kostenintensiven Bürokratie (z.B. BE, GL, ZG, JU). Abgelehnt (UR, SZ) oder eher abgelehnt (ZH, NW) wird der Vorschlag mit dem Zweifel, ob eine Verdoppelung der Anspruchsdauer die Vermittlungschancen der Versicherten tatsächlich wesentlich zu erhöhen vermöge, und dem Hinweis, angesichts des kleinen finanziellen Volumens lohne sich der bürokratische Aufwand nicht. ZH hält fest, die Auswirkungen der Verdoppelung der Bezugsdauer von 90 auf 180 Taggelder auf die Systematik der ALV seien unabsehbar und müssten vorab genau geprüft werden. Die Massnahme würde zudem den Druck auf eine Erhöhung der Anzahl maximaler Taggelder bei anderen beitragsbefreiten Gruppen, die ebenfalls höchstens 90 Taggelder erhalten, vergrössern. AG schliesslich begrüsst den Vorschlag, hält indessen fest, es wäre besser, wenn diese Personen 260 Taggelder beziehen könnten. So wären sie beim Besuch von arbeitsmarktlichen Massnahmen denjenigen Personen gleichgestellt, welche an solchen Massnahmen gemäss Art. 59d AVIG teilnehmen können.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Seitens der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien stimmt die BDP der Massnahme kommentarlos zu, während die SPS die Massnahme zwar begrüsst, jedoch nicht einsieht, warum die Kosten für die zusätzlichen Taggelder von der IV zu übernehmen seien: „Wir sind der Meinung, die Kostenverschiebung ist unnötig (namentlich aus administrativer Sicht), und beantragen, dass die Zusatzkosten weiterhin von der Arbeitslosenversicherung getragen werden."

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband und Schweizerischer Städteverband stimmen der Massnahme kommentarlos zu.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Während der sgv/usam den Vorschlag mit der Begründung ablehnt, der Leistungsausbau koste viel und trage nichts zur Chancenerhöhung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung bei, sondern behindere eine solche, stimmt der SAV dem Vorschlag eher zu, weil hinlänglich bekannt sei, dass gerade die Reintegration aus der Rente zwar gelingen könne, allerdings in der Regel sehr viel Zeit in Anspruch nehme. Der SAV fragt sich indessen, ob es nötig sei, dass die IV die Kosten übernehme, resp. dass dafür ein kompliziertes Abrechnungsverfahren zwischen Arbeitslosenversicherung und IV vorgesehen werde. SBV und SGB stimmen dem Vorschlag kommentarlos zu.

Versicherungsinstitutionen

Während die SUVA den Vorschlag kommentarlos unterstützt, begrüsst die IVSK die Massnahme zwar, ist aber der Meinung, die Kosten für die zusätzlichen 90 Taggelder seien nicht von der IV, sondern von der ALV zu bezahlen.

Behindertenorganisationen

Inclusion Handicap unterstützt die Verlängerung der Anspruchsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung nach Aufhebung oder Reduktion einer Rente, ist aber der Auffassung, dass diese Leistung von der Arbeitslosenversicherung finanziell getragen werden soll, zumal die geschätzten Zusatzkosten von jährlich 1,2 Millionen Franken ca. 0,02 % der Ausgabe der Arbeitslosenversicherung ausmachen. Auch die FTIA ist der Meinung, diese Leistung sei von

der Arbeitslosenversicherung zu tragen, weil die betroffenen Personen keinen Anspruch mehr auf IV-Leistungen haben. Pro Infirmis und Avanti donne stimmen dem Vorschlag kommentarlos zu.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Von den weiteren interessierten Kreisen haben sich 14 Vernehmlasser zum Vorschlag geäussert. Elf davon, wie beispielsweise die FMH, die SODK, die SSP SGP, die Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn und Personalpsychologie aber auch andere mit einem kommentarlosen JA. mfe Haus- und Kinderärzte sind ebenfalls der Meinung, damit würden die Möglichkeiten deutlich erhöht, wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzusteigen. Die von Swissmem geäusserte Anregung, nochmals zu prüfen, ob die Kosten anstatt von der IV von der ALV getragen werden sollten, wird von Pro Mente Sana als Forderung formuliert. Beide Vernehmlasser begrüssen aber den Vorschlag im Grundsatz.

3.5.5 Einführung eines stufenlosen Rentensystems

Variante A: ganze Rente ab IV-Grad 70 %, wie im aktuellen System; Variante B: ganze Rente ab IV-Grad 80 %, wie in der IV-Revision 6b vorgeschlagen.

a) Grundsatz

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	14	7	0	3	**24**
Pol. Parteien	3	1	0	1	**5**
Städteverband etc.	1	1	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	1	0	2	**5**
Versicherungsinstitutionen	4	2	0	0	**6**
Behindertenorganisationen	1	2	2	7	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	17	2	6	8	**33**
Total	**42**	**16**	**8**	**21**	**87**
Anteil	***48%***	***18%***	***9%***	***24%***	***100%***

Eine Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems aus. Zentrales Argument ist die Förderung der Eingliederung und die Verringerung von Schwelleneffekten und Fehlanreizen. Etwa ein Drittel der Vernehmlasser spricht sich gegen ein stufenloses Rentensystem aus. Hauptargumente sind hier, dass sich das System nicht konsequent am stufenlosen Rentensystem der Unfallversicherung orientiere und dass nicht Fehlanreize des heutigen bewährten Systems, sondern fehlende Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen das Problem seien.

Kantone

Von den 24 Kantonen, welche sich zur Einführung eines stufenlosen Rentenmodells geäussert haben sind 14 Kantone dafür (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, SO, GR, TG, TI, VS, GE, JU) bzw. 7 Kantone eher dafür (GL, FR, BL, AR, AG, VD, NE). Es wird begrüsst, dass dadurch die Schwelleneffekte verringert und die Arbeitsrealitäten besser berücksichtigt werden. Dies fördert die Eingliederung und stellt den Grundsatz sicher, wonach sich Arbeit immer lohnen soll. Immerhin geben aber einige der befürwortenden Kantone auch zu bedenken, dass der administrative Aufwand durch die prozentgenaue Berechnung des Invaliditätsgrades steigt und es zu mehr gerichtlichen Verfahren kommt. Dies birgt für GL das Potential,

Rechtsunsicherheiten zu schaffen. Aus diesem Grund befürworten etwa GL, AG und VD die Ausklammerung der Vorlage aus der Weiterentwicklung IV.

Auf der anderen Seite äusserten sich drei Kantone (UR, AI, SG) gegen die Einführung eines neuen Rentensystems. UR bevorzugt ein stufenloses Rentensystem, wie es die Unfallversicherung kennt. Für UR und AI müsste die Rente bereits ab einem tieferen Invaliditätsgrad als 40 Prozent beginnen. SG gibt zu bedenken, dass die heutigen Fehlanreize nur in wenigen Fällen bestehen und zudem diverse Personen trotzdem ihr Arbeitspensum erhöhen. Insgesamt würden die vorhandenen Schwellen mit dem neuen System nur teilweise eliminiert und das System sei schwer erklärbar. Zudem habe sich die heutige Rentenabstufung bewährt und eine Bemessung der Invalidität auf 1%-Schritte sei unmöglich und führe bloss zu einem Anstieg der heute schon zahlreichen Beschwerden vor kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Von den politischen Parteien sind BDP, CVP, FDP und SVP für oder eher für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems. Auch hier wird argumentiert, dass dadurch Fehlanreize abgeschafft werden, Arbeit sich lohnen soll und die Einführung kostenneutral oder sogar mit Einsparungen verbunden ist.

Gegen die Einführung des stufenlosen Rentensystems ist die SPS, einerseits weil das System bereits in der parlamentarischen Beratung im Rahmen der IV-Revision 6b kontrovers diskutiert wurde und das Risiko besteht, damit auch das Fortbestehen der Weiterentwicklung IV zu gefährden. Es bestehe auch keine Notwendigkeit mehr für Einsparungen in der IV. Ausserdem treffe das neue System hauptsächlich die Invaliditätsgrade zwischen 60 und 80%, diejenigen Personen also, welche am stärksten eingeschränkt sind. Dagegen wird auf der anderen Seite die Eintrittsschwelle nicht unter 40% gesenkt. Das Problem der Nichtausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit hänge zudem hauptsächlich mit den fehlenden entsprechenden Stellen zusammen. Zudem sei zu bedenken, dass es zu einem Anstieg des administrativen Aufwandes und der gerichtlichen Verfahren kommen dürfte.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SGdeV und der SSV äussern sich beide für oder eher für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems, da damit unliebsame Schwelleneffekte wegfallen. Der SSV bedauert jedoch, dass die Chance zur Eliminierung von Schwelleneffekten nicht besser genutzt wurde, indem ein wirklich stufenloses Modell wie in der UV eingeführt würde, bei welcher Renten bereits bei einem IV-Grad von 10% starten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV, SAV und FER sprechen sich für oder eher für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems aus. Es würden störende Schwelleneffekte abgeschafft und Anreize zur Ausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit verstärkt. Für die FER sind die vorgesehenen Massnahmen im Zusammenhang mit den laufenden Renten wichtig, um nicht ein erneutes Scheitern zu riskieren. Der SAV gibt dagegen zu bedenken, dass die Statistik des BFS zeige, dass die Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen mit Behinderung mit 72% hoch sei und das stufenlose Rentensystem seine Wirkung nur entfalten könne, wenn die Schwelle zum Verzicht auf die Ausnützung der Restarbeitsfähigkeit genügend hoch angesetzt wird.

Travail.Suisse und SGB sprechen sich gegen die Einführung des stufenlosen Rentensystems aus. Geäussert werden sowohl politische wie inhaltliche Bedenken. So könnte das umstrittene stufenlose Rentensystem die ganze Vorlage verzögern, wenn nicht gefährden. Zudem bestehe die Gefahr, dass eine ansonsten sachorientierte Vorlage wieder zur Sparvorlage gemacht wird. Für den SGB überwiegen die Nachteile des stufenlosen Rentensystems,

vor allem weil es zu Kürzungen bei Menschen mit einer schweren Behinderung (ab IV-Grad 60 Prozent) führen würde, ohne dass diese die Einkommensverluste ausgleichen könnten. Zudem wird ein erheblicher Aufwand auf die Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge befürchtet mit Anpassungen der Vorsorgereglemente und der Prämienberechnung. Weiter wird geltend gemacht, dass, wenn schon in stufenloses Rentensystem einzuführen sei, es dann ein echt stufenloses Rentensystem nach dem Vorbild der Unfallversicherung (mit Renten ab einem IV-Grad von 10 Prozent) sein sollte.

Versicherungsinstitutionen

IVSK, SVV, ASIP und SKPE sind für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems, KKAK und VVAK eher dafür. Dadurch werde die Arbeit noch mehr gefördert und die Eingliederungsbemühungen unterstützt. Zudem werden damit Schwelleneffekte behoben und sichergestellt, dass ein geringer Mehrverdienst nicht zu einem niedrigeren Gesamteinkommen führe. Für SVV und ASIP ist es richtig, dass die Invaliditätsgrade in der IV und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht werden und nur für das BVG-Obligatorium festgeschrieben werden. Die IVSK gibt zu bedenken, dass mit der Umsetzung bei den Durchführungsstellen gewisse Herausforderungen verbunden sind, deren dafür notwendige Ressourcen bisher noch zu wenig berücksichtigt werden. KKAK und VVAK geben zu bedenken, dass das System weiterhin Schwellen beinhaltet und dass das System der UV eine lineare Abstufung von 10 bis 100% kenne.

Behindertenorganisationen

Bei den Behindertenorganisationen sprechen sich einzig AGILE, Pro Infirmis und Avanti donne für oder eher für ein stufenloses Rentensystem aus. Hingegen geben sie zu bedenken, dass das System nicht wirklich stufenlos wie bei der Unfallversicherung ist, wo bereits ab Invaliditätsgraden von 10% Renten gezahlt werden, dass der Besitzstand für laufende Renten eminent wichtig ist, da ansonsten die am stärksten eingeschränkten Versicherten von Rentenkürzungen betroffen wären. Ausserdem könne das Modell nur befürwortet werden, wenn eine ganze Rente weiterhin an 70% IV-Grad ausgerichtet wird.

Insieme, Inclusion Handicap, Procap, INSOS, FTIA, Integras, SPV, die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft und Pro Mente Sana sind gegen oder eher gegen die Einführung eines stufenlosen Rentensystems. Dabei wird etwa geltend gemacht, dass das Anreizsystem in einem stufenlosen Rentensystem nur dann zum Tragen kommt, wenn dieses konsequent stufenlos sei wie etwa in der UV (mit Renten ab 10% IV-Grad). Es sei angesichts der aktuellen finanziellen Lage der IV ausserdem nicht mehr notwendig, Einsparungen zu erreichen, weshalb das stufenlose Rentensystem nicht notwendig sei. Zudem würden vom neuen System diejenigen Personen mit einem IV-Grad zwischen 41 – 49% und 51 – 59% profitieren, hingegen wären die stärker eingeschränkten Personen mit IV-Graden über 60% mit erheblichen Rentenreduktionen konfrontiert, obwohl gerade sie die Kürzungen nicht mit einer Erhöhung der Erwerbseinkommens auffangen könnten.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Von den weiteren interessierten Kreisen äusserten sich 19 Vernehmlassungsteilnehmende für oder eher für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems, 14 Vernehmlassungsteilnehmende dagegen oder eher dagegen.

Die Befürworter finden das bisherige System zu grob abgestuft und weisen darauf hin, dass das neue System sicherstellt, dass das Gesamteinkommen bei einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit immer auch steigt. Auf diese Weise wird die Wiedereingliederung gefördert und es werden in der IV und der beruflichen Vorsorge tendenziell realitätsnähere Renten ausbezahlt.

Die Gegner eines stufenlosen Rentensystems machen dagegen geltend, dass es illusorisch sei, dass eine solche Massnahme allein dazu führe, dass Personen dadurch ermutigt würden, ihr Erwerbspensum zu erhöhen. Das ganze System sei zu komplex und kompliziert, so dass die Versicherten nicht wüssten, was sie erwartet, wenn sie ihr Arbeitspensum erhöhen. Ausserdem würden die grössten Einkommenseinbussen gerade bei denjenigen Versicherten resultieren, welche am stärksten eingeschränkt sind. Ebenfalls ist das lineare Rentensystem nicht konsequent wie etwa bei der UV, wo für IV-Grade ab 10% Renten gezahlt werden. Ausserdem fänden Personen mit einem IV-Grad über 60% auf dem bestehenden Arbeitsmarkt keine Stellen mehr. Auch sei zu berücksichtigen, dass die prozentuale Einstufung zu unzähligen Gerichtsverfahren führen wird und damit Rechtsunsicherheit entsteht. Für CAP Contact wäre zunächst das System der heutigen Invaliditätsbemessung, welches Teilerwerbstätigkeit, Personen mit niedrigen Löhnen und solche ohne Ausbildung benachteilige, zu ändern.

b) Ganze Rente ab Invaliditätsgrad von 70% oder 80%

Variante ganze Rente ab Invaliditätsgrad von 70%

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	19	2	0	1	**22**
Pol. Parteien	0	1	0	3	**4**
Städteverband etc.	2	0	0	0	**2**
Dachverbände Wirtschaft	2	0	0	3	**5**
Versicherungsinstitutionen	5	1	0	0	**6**
Behindertenorganisationen	9	3	0	0	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	24	4	0	4	**32**
Total	**61**	**11**	**0**	**11**	**83**
Anteil	***73%***	***13%***	***0%***	***13%***	***100%***

Variante ganze Rente ab Invaliditätsgrad von 80%

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	1	0	1	21	**23**
Pol. Parteien	3	0	0	1	**4**
Städteverband etc.	0	0	0	2	**2**
Dachverbände Wirtschaft	3	0	0	2	**5**
Versicherungsinstitutionen	0	0	1	5	**6**
Behindertenorganisationen	0	0	0	12	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	4	1	1	27	**33**
Total	**11**	**1**	**3**	**70**	**85**
Anteil	***13%***	***1%***	***4%***	***82%***	***100%***

Eine überwiegende Mehrheit spricht sich für die die Variante mit einer ganzen Rente ab 70% IV-Grad aus, einerseits, weil der Arbeitsmarkt für Menschen mit starken Einschränkungen kaum Stellen mit Kleinstpensen zur Verfügung stellt und andererseits, weil ansonsten eine Kostenverschiebung in die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe befürchtet wird. Ein kleiner Teil der Vernehmlasser ist dagegen für die Variante mit einer ganzen Rente ab 80% IV-Grad, weil nur damit die Arbeitsanreize richtig gesetzt würden und Einsparungen erzielt werden könnten.

Kantone

Von den Kantonen ist die grosse Mehrheit (ZH, BE, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) für oder eher für die Variante mit einer ganzen Rente ab einem IV-Grad von 70%. Befürchtet wird ansonsten eine Kostenverlagerung auf die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe und damit auf die Kantone bzw. Gemeinden. Für VS wäre diese Kostenverschiebung nicht NFA-konform. Zudem sei es so, dass für stark eingeschränkte Personen kaum Erwerbsmöglichkeiten bestehen. Ein Kanton (OW) spricht sich für die Variante mit einer ganzen Rente ab einem IV-Grad von 80% aus, denn aufgrund der flexibilisierten Arbeitswelt seien Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen eines ganzen Tages (oder auch weniger) durchaus gegeben.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Von den politischen Parteien spricht sich einzig die SPS eher für die Variante mit einer ganzen Rente ab einem IV-Grad von 70% aus, vor allem, weil die Chancen für eine Arbeitsmarkintegration für schwer eingeschränkte Personen sich nicht verbessern und gerade sie den Preis für die Einführung eines stufenlosen Rentensystems zahlen müssen. Die Variante mit einer ganzen Rente ab 80% IV-Grad würde zudem zu einer starken Verlagerung auf die Ergänzungsleistungen führen.

BDP, FDP und SVP befürworten dagegen das Modell mit einer ganzen Rente ab 80% IV-Grad, da dies einerseits dem Modell entspreche, wie es im Rahmen der IV-Revision 6b vom Bundesrat bereits vorgeschlagen wurde und gerade dadurch die Erwerbsanreize richtig gesetzt werden können. Zudem wäre diese Variante kostenneutral oder würde sogar Einsparrungen ermöglichen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGdeV und SSV sind für das Modell mit einer ganzen Rente ab 70% IV-Grad, weil die Versicherten auch mit dieser Variante zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und einem höheren Verdienst motiviert werden und andernfalls Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe zu befürchten sind. Zudem sei die Vorstellung, dass Menschen mit einem derart hohen IV-Grad ihre Resterwerbsfähigkeit in den Arbeitsmarkt einbringen könnten, realitätsfremd.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGB und Travail.Suisse sprechen sich für das Modell mit einer ganzen Rente ab 70% IV-Grad aus. Beim Modell mit einer ganzen Rente ab 80% IV-Grad müssten schwerbehinderte Menschen Rentendeduktionen hinnehmen ohne Aussicht auf eine Erwerbsbeteiligung, womit eine Kostenverschiebung auf die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe vorprogrammiert wäre.

SGV, SAV und FER sprechen sich dagegen für das Modell mit einer ganzen Rente ab einem IV-Grad von 80% aus, da nur diese Lösung zu genügend Einsparungen führe und das Potenzial des Systems abhole. Auch die berufliche Vorsorge werde nur mit dem Modell mit ganzer Rente ab 80% IV-Grad entlastet, bei einer ganzen Rente bereits ab 70% IV-Grad würden dagegen Mehrkosten resultieren. Ausserdem mache ansonsten ein Systemwechsel keinen Sinn und es würden neue Fehlanreize geschaffen.

Versicherungsinstitutionen

IVSK, KKAK, VVAK, SSV, ASIP und SKPE sprechen sich alle für das Modell mit ganzer Rente ab einem IV-Grad von 70% aus. Einerseits sei die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit bereits bei einem IV-Grad von 70% schwierig, andererseits führten Reduktionen bei den

Leistungen zu Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen. Die SUVA gibt lediglich zu bedenken, dass das Modell mit einer ganzen Rente ab einem IV-Grad von 80% in der UV zu höheren Komplementärrenten führt.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen sprechen sich ausnahmslos für das Modell mit einer ganzen Rente ab 70% IV-Grad aus. Diese Variante erweist sich einerseits als kostenneutral und hält die Auswirkungen für die am stärksten eingeschränkten Personen möglichst klein. Ausserdem entspreche diese Variante dem letzten Stand im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der IV-Revision 6b, bevor diese in der Schlussabstimmung scheiterte. Zudem finden auch Personen, welche nominell noch 30% erwerbsfähig sind, oft keine ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Bei den weiteren interessierten Kreisen sind die meisten für die Variante mit einer ganzen Rente ab 70% IV-Grad. So verhindere nur diese Variante, dass die Veränderungen durch den Systemwechsel für die Personen mit den stärksten Einschränkungen möglichst gering ausfielen. Ausserdem seien die Wiedereingliederungschancen bei einem Invaliditätsgrad von 70% praktisch unrealistisch. Diese Variante sei zudem kostenneutral, Einsparungen seien für die IV aktuell nicht mehr nötig.

Vier Vernehmlassungsteilnehmer sind dagegen für die Variante mit einer ganzen Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80%, weil sich ansonsten das Potenzial des Systems nicht abholen lasse und anders ein Systemwechsel keinen Sinn machen würde. Zudem müsse die Schwelle zum Verzicht auf die Bestrebung der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit möglichst hoch angesetzt werden.

c) Einführung des Rentensystems nur für Neurenten

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	2	0	0	20	**22**
Pol. Parteien	1	0	0	4	**5**
Städteverband etc.	1	0	0	0	**1**
Dachverbände Wirtschaft	4	0	0	1	**5**
Versicherungsinstitutionen	2	0	0	3	**5**
Behindertenorganisationen	4	8	0	0	**12**
Weitere und nicht Eingeladene	11	9	1	4	**25**
Total	**25**	**17**	**1**	**32**	**75**
Anteil	***33%***	***23%***	***1%***	***43%***	***100%***

56% der Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich für oder eher für die Massnahme aus, während 44% sie ablehnen oder eher ablehnen.

Die Mehrheit der die Massnahme Ablehnenden verlangt, dass das neue Rentensystem auch auf die laufenden Renten angewendet werden soll unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist (drei bis fünf Jahre). Sowohl unter den Befürwortern als auch den Gegnern eines linearen Rentensystems wurde die Forderung nach Besitzstandgarantie anstatt wie vorgeschlagen ab Alter 60 bereits ab einem Alter von 50 Jahren (SP, Agile, Avanti donne, Retina Suisse) oder ab 55 Jahren (NE, BDP, SAV, IVSK, SVV, Inclusion Handicap und fünf weiteren Teilnehmenden) laut.

Kantone

Eine grosse Mehrheit der Kantone (20/22) lehnt eine Anwendung der neuen Bestimmungen nur auf Neurenten ab (ZH, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU). Zwei Kantone befürworten die Massnahme ohne Begründung (LU und VD) und vier Kantone haben auf eine Stellungnahme verzichtet (BE, UR, FR, BS).

Zu den Hauptargumenten der Gegner dieser Massnahme gehört die parallele Führung zweier Rentensysteme während mehrerer Jahrzehnte. Der administrative Aufwand und die Kosten für die Beibehaltung zweier Systeme und somit auch des entsprechenden Knowhows während einer so langen Zeit werden als unverhältnismässig erachtet. Dies würde zudem zu einer beträchtlichen Ungleichbehandlung der Versicherten führen und nicht nur Unverständnis sondern auch Rechtsunsicherheit verursachen. Die Mehrheit der Kantone schlägt deshalb vor, das neue System auch auf die laufenden Renten anzuwenden, gegebenenfalls unter Ansetzung einer Übergangsfrist von fünf Jahren (ZH, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, GR, AG, TI, VS, NE, GE, JU). NE ist schliesslich der Auffassung, Versicherte sollten bereits ab 55 statt ab 60 Jahren eine Besitzstandsgarantie erhalten.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Vier von fünf politischen Parteien (BDP, CVP, FDP, SVP) sind wie die Kantone der Meinung, das neue Rentensystem müsse auch auf laufende Renten angewandt werden, für die FDP unter Ansetzung einer Übergangsfrist von fünf Jahren, weil das parallele Führen zweier Systeme über mehr als 40 Jahre nicht sinnvoll sei und einen beträchtlichen Mehraufwand an Administration darstelle. Die SPS befürwortet ein stufenloses Rentensystem nur für Neurenten und lehnt jegliche Anwendung zuungunsten der laufenden Renten vehement ab. BDP und SPS sind sich einig, dass für Versicherte ab 50 Jahren (SPS) bzw. ab 55 Jahren (BDP) eine Ausnahmeregelung gelten müsse.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Nur der Schweizerische Gemeindeverband hat Stellung genommen. Er begrüsst die Massnahme ohne Begründung.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV, SGB, Travail.Suisse und FER unterstützen die Massnahme. Travail.Suisse räumt ein, dass die Parallelität von zwei Systemen einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand bedeuten und auf Unverständnis stossen würde, ist jedoch der Auffassung, dass «ohne diese Besitzstandsgarantie ein solcher Systemwechsel keine Akzeptanz finden dürfte». Auch der sgv/usam ist mit grosszügigen Übergangsbestimmungen einverstanden, «um die politische Akzeptanz der Variante 80 Prozent zu erhöhen und um möglichst wenig aktuelle Versicherte schlechter zu stellen».

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist der Meinung, das neue System sei mit einer Übergangsfrist von drei Jahren auch auf bestehende Renten anzuwenden, wobei für Versicherte ab 55 Jahren eine Besitzstandsgarantie gelten solle. Nur so könne das neue Rentensystem seine volle Wirkung entfalten und liessen sich das parallele Führen zweier Systeme während mehrerer Jahrzehnte sowie der damit verbundene administrative Mehraufwand vermeiden.

Versicherungsinstitutionen

Zwei von fünf Versicherungsinstitutionen befürworten die Einführung des neuen Rentensystems nur für Neurenten. ASIP und SKPE unterstützen die Massnahme, weil «dadurch belas-

tende Neuabklärungen für die bisherigen Rentenbeziehenden und ihre Angehörigen vermieden werden können, und den IV-Stellen und Ausgleichskassen sowie den Pensionskassen ein unverhältnismässiger Mehraufwand und unzählige Gerichtsfälle erspart werden». Die IVSK lehnt die Massnahme ab. Sie ist der Meinung, ein jahrelanges Nebeneinander zweier Systeme sei administrativ äusserst aufwändig, sowohl personell als auch informatikmässig. Dies nicht nur für die IV-Stellen, sondern auch für die Ausgleichskassen. Darüber hinaus führe ein solches paralleles System zu Rechtsunsicherheit und wachsendem Unverständnis seitens der versicherten Personen. Die IVSK befürwortet daher die Einführung des neuen stufenlosen Rentensystems innert einer angemessenen Frist und die Besitzstandswahrung für Rentenbezügerinnen und -bezüger ab dem 55. oder 60. Altersjahr.
Die KKAK und die VVAK lehnen die Massnahme ebenfalls ab, weil sie zur Beibehaltung zweier unterschiedlicher Systeme während beinahe 50 Jahren führen würde.

Behindertenorganisationen

Alle teilnehmenden Behindertenorganisationen sind mit der Massnahme einverstanden (INSOS, SPV) oder eher einverstanden (AGILE, insieme, Pro infirmis, Inclusion Handicap, Procap, Integras, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft und avanti donne). Inclusion Handicap verlangt, „dass für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten der Änderung entstanden ist, immer das bisherige Recht gilt". Inclusion Handicap fordert ausserdem eine Besitzstandsgarantie ab 55 Jahren, AGILE und avanti donne bereits ab 50 Jahren. Avanti donne schreibt: „Auch über 50-jährige Personen werden auf dem heutigen Arbeitsmarkt nicht mehr in relevanter Zahl neu angestellt. Manche Betroffene können zudem aus gesundheitlichen Gründen keiner marktüblichen Erwerbsarbeit nachgehen. Dass diesen Menschen wegen eines rein fiktiven «Anreizes» über einen Systemwechsel die Rente gekürzt wird, können wir nicht unterstützen». Pro Infirmis ist der Meinung, das neue stufenlose Rentensystem könne nur auf bestehende Renten angewandt werden, wenn es für bisherige Rentner höhere Renten ermöglicht.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Die überwiegende Mehrheit der weiteren Vernehmlassungsteilnehmer ist mit der Massnahme einverstanden (11/25) bzw. eher einverstanden (9/25). FMH und mfe finden, der administrative Aufwand, jede Rente neu zu berechnen, wäre unverhältnismässig und würde zu Unsicherheiten führen. Der VVP begrüsst die Massnahme, weil sie den Vorsorgeeinrichtungen einen erheblichen Mehraufwand erspare und „die beschriebenen Transaktionen von Altersguthaben des aktiven Teils bei Teilinvaliden vermieden werden können".

Publica akzeptiert die Anwendung des stufenlosen Rentensystems nur auf BVG-Neurenten. Ausserdem schreibt Publica „…es ist richtig, dass die Anwendung des neuen Systems auf die laufenden BVG-Renten zur Folge haben kann, dass dadurch eine Teilrente beziehende Personen Anspruch auf eine höhere Invalidenrente erhalten könnten. Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber im Rahmen der 1. BVG-Revision diesem Umstand nicht – oder jedenfalls nicht vollumfänglich – Rechnung getragen hat, und dass die Anwendung des stufenlosen Rentensystems auch – nicht bloss theoretische – Entlastungen der Vorsorgeeinrichtungen zur Folge haben könnte."

Von den Befürwortern der Massnahme fordern einige, dass bei Inkrafttreten der Revision für die bestehenden Rentenbezügerinnen und -bezüger immer das bisherige Recht gelten solle (namentlich Pro Mente Sana, Schweizerischer Blindenbund, STV/AST, Gruppe Spenderherz), ohne besondere Bestimmung für die Überführung bestehender Renten in das neue System.

STV/AST, Gruppe Spenderherz und andere Teilnehmende sind der Auffassung, die Altersgrenze für die Besitzstandswahrung sei auf 55 Jahre festzulegen, Retina Suisse fordert eine Besitzstandsgarantie ab 50 Jahren.

Fünf von 25 Teilnehmenden sind gegen diese Massnahme. Nach Meinung des Centre Patronal ist das stufenlose Rentensystem auf alle Renten auszudehnen, weil Sparmassnahmen unumgänglich seien. Für Swissmem und Arbeitgeber Banken gilt es, eine Zwei-Klassen-Gesellschaft zu vermeiden. Für bestehende Renten solle eine Übergangsfrist definiert werden und ab dem 55. Altersjahr eine Rentengarantie gelten.

3.5.6 Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	14	2	0	5	**21**
Pol. Parteien	2	0	0	1	**3**
Städteverband etc.	1	0	0	0	**1**
Dachverbände Wirtschaft	3	0	0	0	**3**
Versicherungsinstitutionen	0	1	0	0	**1**
Behindertenorganisationen	3	0	0	0	**3**
Weitere und nicht Eingeladene	11	1	0	2	**14**
Total	**34**	**4**	**0**	**8**	**46**
Anteil	***74%***	***9%***	***0%***	***17%***	***100%***

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser stimmt dem Vorschlag zu (34) oder eher zu (4). Zentrales Argument der Befürwortenden ist, dass durch die Bildung regionaler Kompetenzzentren für Arbeitsvermittlung die Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und Sozialbehörden verstärkt und optimiert wird. Die acht ablehnenden Vernehmlasser führen dagegen an, dass die Strukturen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit bereits heute existieren und funktionieren und es für eine verstärkte Zusammenarbeit keiner neuen, zusätzlichen Strukturen bedarf. Sieben der befürwortenden Kantone und ein weiterer befürwortender Vernehmlasser machen darauf aufmerksam, dass die jetzige Formulierung des Vorschlags dazu führen würde, dass nur noch Aufgaben nach Bundesrecht (und nicht mehr nach kantonalem Recht) übertragen werden könnten. Sie beantragen deshalb, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass Aufgaben nach kantonalem oder Bundesrecht übertragen werden könnten.

Kantone

Die Mehrheit der Kantone spricht sich für (LU, OW, NW, GL, ZG, BL, AR, AI, GR, AG, TG, VD, NE, JU) oder eher für (TI, GE) den Vorschlag aus. Der grösste Teil der befürwortenden Kantone sehen darin eine gute Ausgangslage, um die Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den Sozialbehörden zu verstärken und noch effektiver wahrzunehmen. Allerdings weisen sieben der befürwortenden Kantone darauf hin, dass die jetzige Formulierung des Artikels dazu führen würde, dass nur noch Aufgaben nach Bundesrecht (und nicht mehr solche nach kantonalem Recht) übertragen werden könnten und beantragen, dass die Formulierung dahingehend geändert wird, dass „…Aufgaben nach kantonalem Recht oder Bundesrecht…“ übertragen werden können. Gegen den Vorschlag sprechen sich ZH, SZ, SH, SG, VS aus. Als Argument wird angeführt, dass bereits heute in den Kantonen verschiedene Institutionen zur Arbeitsvermittlung und Integration von Hilfesuchenden bestehen und dass diese ihre Leistungsangebote im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit harmonisieren. Eine Schaffung

einer Rechtsgrundlage mit der eine weitere Kompetenzstelle für Arbeitsvermittlung errichtet würde, wird demgemäss als nicht sinnvoll erachtet.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Drei politische Parteien äussern sich zum Vorschlag: BDP und SPS stimmen mit der Begründung zu, dass damit das System der Zusammenarbeit und die Administration vereinfacht würde. Die SVP lehnt den Vorschlag ab, da er zum Ausbau der Bürokratie führe und der Zugang zu IV-Leistungen erleichtert würde.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Einzig der Schweizerische Städteverband äussert sich zum Vorhaben: er stimmt dem Vorschlag ohne Begründung zu.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB und Travail.Suisse stimmen dem Vorschlag ohne Begründung zu. Der SAV führt an, dass die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung zum Einen für die Betreuung von erwerbslosen Menschen mit einer Mehrfachproblematik sinnvoll ist und „…dass ein solcher ‚Einheitsschalter' es den Arbeitgebern deutlich einfacher macht und sie stark motiviert, in ihrem Betrieb Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, wenn die Administration wesentlich vereinfacht wird und vor allem wenn nur ein Ansprechpartner zur Verfügung steht."

Versicherungsinstitutionen

Einzig die IVSK äussert sich zum Vorschlag: sie steht diesem eher positiv gegenüber und weist darauf hin, dass bei den neu zu bildenden regionalen Kompetenzzentren für Arbeitsvermittlung der Lead bei den IV-Stellen liegen müsste. Weiter weist die IVSK – wie dies auch zahlreiche Kantone gemacht haben – darauf hin, dass die Formulierung des vorgeschlagenen Artikels dahingehend geändert werden müsste, „…dass auch Aufgaben nach kantonalem Recht übernommen werden können".

Behindertenorganisationen

Drei Behindertenorganisationen – Inclusion Handicap, FTIA und Pro Mente Sana – nehmen Stellung zum Vorschlag und sprechen sich für diesen aus. Inclusion Handicap führt dazu an, dass es anzustreben sei, „…dass die verschiedenen Sozialversicherer (IV, Arbeitslosenversicherung) sowie die Sozialhilfebehörden im Rahmen von Kompetenzzentren zusammenarbeiten, wie dies zurzeit in einem Pilotprojekt im Kanton Aargau erprobt wird." Pro Mente Sana weist darauf hin, dass durch die Zusammenarbeit der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung sowie der Sozialhilfebehörden im Rahmen von Kompetenzzentren „…Arbeitgeber einen kompetenten regionalen Ansprechpartner [erhalten], was ihren Aufwand reduziert."

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

14 weitere Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zum Vorschlag: die grosse Mehrheit (11) von ihnen ist für den Vorschlag, namentlich sind dies die SKOS, SODK, CURAVIVA, mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz, Schweizerischer Blindenbund, EVS, Pro Raris, Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, H+ und Arbeitgeber Banken. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer – profunda-suisse – ist eher für den Vorschlag. Die positiven Begründungen gehen in dieselbe Richtung wie die Argumente der die Massnahme befürwortenden Kantone, Verbände und Behindertenorganisationen: Eine durch die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung verstärkte Kooperation zwischen IV-Stellen, Regionalen Arbeitsvermitt-

lungszentren und Sozialbehörden wird als sinnvoll und nützlich erachtet. Die Société Médicale du Valais und Arbeitsintegration Schweiz schliesslich sind gegen den Vorschlag. Als Begründung wird – wie schon von anderen sich ablehnend äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden – angeführt, dass die notwendigen Strukturen zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit bereits existierten und es deshalb keine neuen, zusätzlichen Strukturen braucht, um die Zusammenarbeit zu verstärken.

3.6 Weitere Massnahmen

3.6.1 Leistungskatalog priv. Behindertenhilfe

Kategorie	JA	eher JA	eher NEIN	NEIN	Total
Kantone	6	0	0	0	**6**
Pol. Parteien	0	0	0	1	**1**
Städteverband etc.	1	0	0	0	**1**
Dachverbände Wirtschaft	0	0	0	0	**0**
Versicherungsinstitutionen	0	0	0	0	**0**
Behindertenorganisationen	8	0	0	0	**8**
Weitere und nicht Eingeladene	8	1	0	0	**9**
Total	**23**	**1**	**0**	**1**	**25**
Anteil	***92%***	***4%***	***0%***	***4%***	***100%***

Die Kantone GL, SO, GR, AG, VD und VS begrüssen die Massnahme und bringen den Hinweis an, zusätzlich sei ebenfalls das begleitete Wohnen ins Gesetz aufzunehmen. Die einzige ablehnende Stimme kommt von der SVP, die sich zwar nicht explizit zur Massnahme äussert, indessen die Reform grundsätzlich ablehnt und nur Massnahmen begrüsst, die zu Minderausgaben bei der IV führen. Dachverbände der Wirtschaft und Versicherungsinstitutionen äussern sich nicht dazu. Die im Wesentlichen von der Regelung zur Anhebung der Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter (LUFEB) von Verordnungs- auf Gesetzesstufe betroffenen Behindertenorganisationen begrüssen die Massnahme. Für GELIKO und die Lungenliga geht der Vorschlag indessen zu wenig weit: LUFEB sollten gegenüber den personenspezifischen Leistungen gestärkt werden. Gleichzeitig regen z.B. AGILE, Pro Infirmis, Inclusion Handicap, Integras und weitere an, im Gesetz die „abwertenden" Begriffe wie „invalid" und „Invalidenhilfe" durch „Menschen mit Behinderung" und „Behindertenhilfe" zu ersetzen. Die Forderung, das begleitete Wohnen ebenfalls im Gesetz aufzunehmen wird auch von weiteren interessierten Kreisen gefordert, so hält beispielsweise die SODK fest, Menschen mit Behinderung, die nicht in stationären Einrichtungen wohnen und trotzdem eine gewisse Betreuungsleistung brauchen, seien auf Betreuung im Rahmen des begleiteten Wohnens angewiesen.

3.6.2 Prioritätenordnung Subventionen

Inclusion Handicap und der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband sind explizit mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Begründung der Ablehnung eines Subventionsgesuchs und somit mit der Schaffung der Konformität mit dem Subventionsgesetz einverstanden.

3.6.3 Klärung der Rechtsgrundlage für Rückforderungen von Baubeiträgen

Während OW sich mit der Massnahme einverstanden erklärt, wenn es sich um eine klare Zweckentfremdung handelt, lehnen GL, SO, GR, VD und VS den Vorschlag mit der Begründung ab, eine Praxisverschärfung würde zu einer Mehrbelastung der Kantone führen. Auch

die SODK ist der Meinung, die Rückforderung von Baubeiträgen bei gemeinnützigen Einrichtungen führe in vielen Fällen einzig dazu, dass der Kanton zu Gunsten der IV die Rückforderung begleichen müsse. Auch der Schweizerische Gemeindeverband und INSOS lehnen den Vorschlag ab.

3.6.4 Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Betriebsräume der IV-Stellen

SZ, ZG, AR, SGV und KKAK lehnen den Vorschlag mit dem Hinweis ab, es handle sich dabei um keine Aufsichtsaufgabe, die ZAS möge sich um die Betriebsräume kümmern. Befürwortet wird der Vorschlag von VD: „… wir wünschen, dass die bereits bestehenden Strukturen anerkannt und besser unterstützt werden." Ebenfalls befürwortend äussert sich die IVSK, weil sie darin die Berücksichtigung der Interessen der IV und im Speziellen auch der Durchführungsstellen wahrgenommen sieht. Auch der Gewerbeverband befürwortet das Anliegen, schlägt aber vor, dass die Aufgaben des Erwerbs, der Erstellung und der Veräusserung von Betriebsräumen direkt der Invalidenversicherung oder den IV-Stellen zugewiesen werden, da diese über das nötige Fachwissen verfügen.

3.6.5 Verbesserter Datenaustausch

Lediglich neun Stellungnahmen sind zu diesem Punkt eingegangen. Vor allem den Organisationen der Behindertenhilfe geht die im erläuternden Bericht vorgesehene Auskunftspflicht zu weit.

3.7 Neue Revisionsvorschläge

3.7.1 Aufhebung oder Befristung der Rente für Jugendliche unter 25/30 Jahren

Einige Vernehmlasser fordern, keine Renten an junge Menschen auszurichten, mit Ausnahme von Fällen mit schweren Geburtsgebrechen oder schweren Gesundheitsschäden, welche zu einer dauerhaften schweren Invalidität von einem IV-Grad von mindestens 70 Prozent führen. Im Folgenden wird nicht unterschieden, ob die jeweiligen Vernehmlasser die Alterslimite beim 25. Altersjahr, beim 30. Altersjahr oder ohne konkrete Alterslimite angesetzt haben, oder ob sie die Variante befristete Rente befürworten.

Kantone

Für keine Rente für junge Menschen, bzw. für eine Befristung der Rente haben sich die Kantone SZ, ZG, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AI, GR, TG, TI, VS, GE und JU ausgesprochen. Begründet wird dieses Anliegen damit, dass eine Befristung der Renten die Eingliederung von jungen Erwachsenen unterstütze. Ferner weisen einige Kantone darauf hin, dass die Zusprache einer befristeten Rente mit intensiven Beratungs- und Begleitmassnahmen zur Stützung dieser Personen einhergehen müssten. Die finanzielle Sicherstellung der Versicherten hätte über ein Taggeld zu erfolgen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Für die FDP.Die Liberalen sollten junge Erwachsene nur noch in Ausnahmefällen IV-Renten zugesprochen erhalten. Anstelle der Rente sollte neu ein Taggeld entrichtet werden, welches Erwerbsanreize richtig setze. Parallel dazu sei eine enge Begleitung durch die IV erforderlich. Die BDP ist der Meinung, man müsste bei Menschen unter 30 Jahren grundsätzlich auf die Rentenzahlung verzichten und die Betreuung und die Eingliederung in den Vordergrund

stellen. Die CVP fordert die konsequente Umsetzung und Stärkung der bestehenden und der neuen Instrumente für junge Erwachsene bis 25 Jahre mit Taggelder anstatt Renten, damit die berufliche Eingliederung im Vordergrund steht.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Auch der SGV, der SAV, Swissmem und die FER schliessen sich dieser Forderung an. So schreibt beispielsweise die FER : „Mit Ausnahme von Fällen voraussichtlich dauerhafter Invalidität könnte die IV zum Beispiel Renten nur an Versicherte über 30 Jahren ausrichten. Ansonsten würden ausschliesslich Integrationsmassnahmen gewährt. Diese könnten sogar noch ausgebaut werden."

Versicherungsinstitutionen

Auch IVSK, KKAK und VVAK regen an, zu prüfen, ob für junge Erwachsene Renten gänzlich ausgeschlossen werden und nur noch Taggelder ausgerichtet werden sollen.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen haben sich nicht spezifisch zu diesem Thema geäussert.

Weitere und nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Arbeitgeber Banken stellt ebenfalls die Forderung, keine Renten für Menschen unter 30 Jahren auszurichten, im Gegenzug sollten diese Personen durch geeignete interdisziplinäre Teams von der IV eng betreut werden. Die EKKJ indessen lehnt dieses Anliegen mit folgenden Worten ab: „Sollen primär Integrationsmassnahmen statt Renten ausgerichtet werden, erachtet die EKKJ die in letzter Zeit geforderte Abschaffung von IV-Renten unter 30 Jahren als besorgniserregend. Die IV-Renten bilden ein wichtiges soziales Auffangnetz zur Existenzsicherung junger Menschen mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die sich trotz aller Bemühungen zur beruflichen Eingliederung nicht dauerhaft in den zunehmend umkämpften Arbeitsmarkt integrieren können. Die Sozialhilfe, die eine viel weniger enge Beratung und Begleitung der Betroffenen vorsieht, kann die aktuelle Aufgabe der Invalidenversicherung von Menschen unter 30 Jahren keinesfalls ersetzen."

3.7.2 Ausbau des Assistenzbeitrages

Einige Vernehmlasser, im Wesentlichen Behindertenorganisationen (AGILE, Inclusion Handicap, insieme, Pro Infirmis, CURAVIVA, Pro Raris, Avanti Donne, Schweizerischer Blindenbund, Coraasp, Graap, Schweizerische Paraplegiker Vereinigung, Vereinigung Dravet Syndrom Schweiz, Retina, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, ZSL, Cap Contact), fordern die Weiterentwicklung und den Ausbau des Assistenzbeitrags.

Gefordert wird namentlich, dass Leistungen von angestellten Familienangehörigen bis zu einem gewissen Grad im Rahmen des Assistenzbeitrags ebenfalls vergütet werden können. Gemäss AGILE, würde die aktuelle IV-Revision einen geeigneten Rahmen für die im März 2012 eingereichte parlamentarische Initiative Lohr (12.409) bieten. Eine zweite Forderung verlangt, dass der Assistenzbeitrag auch für Leistungen eingesetzt werden kann, die im Rahmen von Mandatsverhältnissen von juristischen und natürlichen Personen erbracht werden. AGILE schlägt ein weiteres Anstellungsmodell vor, nämlich die Auswahl von verschiedenen Assistenten und Assistentinnen aus einem Pool. Begründet werden diese Forderungen u.a.

mit dem Argument, dass nur damit die Rahmenbedingungen verbessert werden können, damit Menschen mit geistiger Behinderung in der eigenen Wohnung und ausserhalb des Heims wohnen könnten (insieme Schweiz) oder mit der UNO-BRK, die eine autonome Lebensführung als Grundlage einer vollumfänglichen gesellschaftlichen Teilhabe vorsieht (Inclusion Handicap). Der Schweizerische Blindenbund schliesslich kritisiert, dass nicht regelmässig wiederkehrende oder gelegentliche Hilfeleistungen und Präsenzzeiten für die Zusprache des Assistenzbeitrags nicht berücksichtigt werden. Entsprechend verlangt der SBb die bedürfnisgerechte Anpassung des Bedarfsermittlungsverfahrens im Assistenzbeitrag für Blinde, Sehbehinderte und Hör-/Sehbehinderte.

3.8 Weitere Rückmeldungen

Diverse Kantone (u.a. SZ, ZG, AI, GR, VD) wie auch die KKAK und die FER und vereinzelte weitere Vernehmlasser äussern sich auch zu Art. 27 E-IVG Zusammenarbeit und Tarife und halten fest, zuständig für das Tarifwesen sei die ZAS. Der Vorschlag des Bundesrates widerspreche den Grundlagen der Good Governance: Die Bundesaufsichtsbehörde könne nicht auch zugleich Tarifbehörde sein. Tarifiere die Aufsichtsbehörde selbst, so habe niemand mehr die Aufsicht. Auch GR äussert sich in diesem Sinn für eine saubere Trennung von Aufsicht und Durchführung: Das BSV soll keine zusätzlichen Durchführungsaufgaben übernehmen. Könne eine solche Aufgabe ausnahmsweise nicht von den IV-Stellen übernommen werden, sondern sei zentral auszuführen, könne sie der zentralen Ausgleichsstelle ZAS übertragen werden, welche bereits heute Aufgaben in der Rechnungskontrolle wahrnehme. In diesem Zusammenhang weist SZ darauf hin, zuständig für die Bezahlung von Sachleistungen seien die IV-Stellen. Da die modernen Mittel (Sumex etc.) zur Verfügung stünden, sei Art. 57 IVG entsprechend anzupassen.

Weitere vereinzelte Rückmeldungen betrafen die Vorleistungspflicht der ALV (SH), das Wiederaufleben des Rentenanspruchs ab Ende des Taggeldanspruchs nach beruflichen Massnahmen (VS), den Ersatz der Begriffe „hilflos“ und „invalid“ sowie das Unverständnis dafür, dass die Vorlage nicht als 7. IV-Revision bezeichnet wird (s. dazu auch Kap. 3).

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen
Liste des participants à la consultation et abréviations
Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

KdK CdC CdC	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei Governi cantonali

2. In der Bundesversammlung vertretene Parteien
Partis politiques représentés dans l'Assemblée fédérale
Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis Parti chrétien-démocrate populaire du Haut Valais
CSP-OW	Christlich-soziale Partei Obwalden Parti chrétien-social d'Obwald
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral Suisse Partito verde liberale
GPS PES PES	Grüne Partei der Schweiz Les Verts - Parti écologique suisse Partito ecologista svizzero
Lega	Lega dei Ticinesi
MCR	Mouvement Citoyens Romand
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SAB SAB SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SGdeV[2] ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

4. Dachverbände der Wirtschaft
Associations faîtières nationales de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Fédération des entreprises suisses Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des entreprises romandes
KV SEC SIC	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
sgv/usam	s. SGV
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse
Unia	Die Gewerkschaft Unia

[2] Offizielle Abkürzung wäre SGV, aber dann Verwechslung mit Gewerbeverband

	Le syndicat Unia

5. Versicherungsinstitutionen
Institutions d'assurance
Organi assicurativi

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
ASO OSE OSE	Auslandschweizer-Organisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre suisse des experts en caisses de pensions
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
VVAK ACCP ACCP	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles Association suisse des caisses de compensation professionnelles

6. Behindertenorganisationen/weitere interessierte Kreise
Organisations d'aide aux personnes handicapées/autres cercles intéressés
Organizzazioni di aiuto ai disabili/altre cerchie interessate

AGILE.CH	Die Organisation von Menschen mit Behinderung Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con andicap

	Aktionsbündnis Psychische Gesundheit Schweiz Alliance santé psychique Suisse Alleanza Salute Psichica Svizzera
alliance f	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
SPPVP APPOPS ASPPOP	Schweizerischer Psychologen- Psychotherapeutenverband Psychoanalytischer Richtung Association des psychologues et des psychothérapeutes d'orientation psychanalytique de Suisse Associazione Svizzera degli Psicologi e Psicoterapeuti d'Orientazione Psicoanalitica Svizzera
Arbeitgeber Banken Entrepreneurs Banques	Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz Association patronale des banques en Suisse Associazione padronale delle Banche in Svizzera
	Arbeitsintegration Schweiz Insertion Suisse Inserimento Svizzera (= Nationaler Fachverband der sozialen und beruflichen Integration)
ASA-Handicap mental	Association d'aide aux personnes avec handicap mental
Avanti donne	Kontaktstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung
Avenir social	Professionelle Soziale Arbeit Schweiz Travail social Suisse Lavoro sociale Svizzera
Bauenschweiz Construction-suisse costruzione svizzera	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft L'organisation nationale de la construction Organizzazione nazionale della costruzione
Cap-Contact	Association Cap-Contact
Coraasp	Coordination romande des associations d'action en santé psychique
CP	Centre patronal
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz Association des homes et institutions sociales suisses Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
DLV	Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
EKKJ CFEJ CFIG	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfrage Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
EVS	ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz

ASE ASE	Association suisse des ergothérapeutes Associazione Svizzera degli Ergoterapisti
FAssiS	Fachstelle Assistenz Schweiz Centre Assistance Suisse Servizio assistenza Svizzera
FDK CDF CDF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle finanze
FMH	Swiss Medical Association Fédération des médecins suisses
FMPP	Verbindung der psychiatrisch-psychotherapeutisch tätigen ÄrztInnen der Schweiz Fédération suisse des médecins psychiatres-psychothérapeutes Federazione svizzera dei medici psichiatri-psicoterapeuti
FRAGILE	Schweizerische Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzungen und Angehörige Association suisse pour les personnes cérébro-lésées et leurs proches Associazione svizzera per i traumatizzati cranio-cerebrali
FRPA	Fédération romande la personne d'abord
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération suisse des psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
FTIA	Federazione ticinese integrazione Andicap
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz Fédération de l'hôtellerie et de la restauration en Suisse Federazione per l'albergheria e la ristorazione
GDK CDS CDS	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
GedaP	Gesellschaft delegiert arbeitender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz Conférence nationale suisse des ligues de la santé Conferenza nazionale svizzera delle leghe per la salute
GloboSana	GloboSana Health Education AG
graap	Groupe d'accueil et d'action psychiatrique
GUMEK CEAGH CEEGU	Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen Commission d'experts pour l'analyse génétique humaine Commissione di esperti per gli esami genetici sull'essere umano
handi-cab suisse	Schweizerischer Verband der Behindertenfahrdienste Association suisse des services de transport handicap

	Associazione svizzera dei servizi di viaggio disabili
	Inclusion Handicap
insieme	insieme Schweiz insieme Suisse insieme Svizzera
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con andicap
Integras	Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Association professionnelle pour l'éducation sociale et la pédagogie spécialisée
IZS IDP	Innovation Zweite Säule Innovation deuxième pilier
Justitia et Pax	Schweizerische Nationalkommission Jusitia et Pax Commission nationale suisse Justice et Paix Commissione nazionale svizzera Giustizia e Pace
KVEB CAPEH	Konferenz der Vereinigung von Eltern behinderter Kinder Conférence des associations de parents d'enfants handicapés
	Krebsliga Schweiz Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro
	Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire suisse Lega polmonare Svizzera
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz Médecins de famille et de l'enfance Suisse Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera
MS SEP SM	Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft Société suisse de la sclérose en plaques Società svizzera sclerosi multipla
Physioswiss	Schweizer Physiotherapie Verband Association suisse de physiothérapie
PMS	Pro Mente Sana
Procap	Schweizerischer Invaliden-Verband Association suisse des invalides Associazione svizzera degli invalidi
profunda-suisse	Verband der Fachleute für Laufbahnentwicklung Association des professionnels en orientation professionnelle Associazione dei professionisti per l'orientamento professionale

Pro Raris	Allianz Seltener Krankheiten Schweiz Alliance maladies rares Suisse Alleanza malattie rare Svizzera
	Pro Infirmis
	Rheumaliga Schweiz Ligue suisse contre le rhumatisme Lega svizzera contro il reumatismo
SAR GRS	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Groupe suisse de travail pour la réadaptation
SBb Union suisse des aveugles USc	Schweizerischer Blindenbund Union suisse des aveugles Unione svizzera dei ciechi
SBBK CSFP CSFP	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz Conférence suisse des offices de la formation professionnelle Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
SBLV USPF USDCR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali
	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband Fédération suisse des aveugles et malvoyants Federazione svizzera dei ciechi e deboli di vista
SCG ASC ASC	Schweiz. Chiropraktoren-Gesellschaft Association suisse des chiropraticiens Associazione svizzera dei chiropratici
SEK FEPS	Schweizerischer evangelischer Kirchenbund Fédération des Eglises protestantes de Suisse Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera (Istituto di teologia ed etica)
SGAIM SSMIG SSMIG	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin Société suisse de médecine interne générale Società Svizzera di Medicina Interna Generale
SGARM SSMT	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin Société Suisse de Médecine du travail
SGLP	Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
	Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik Société suisse de génétique médicale Società svizzera di genetica medica
SGPP SSPP	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie Société suisse de psychiatrie et psychothérapie Società svizzera di psichiatria e psicoterapia

SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
SODK CDAS CDOS	Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
Spitex Aide et soins à domicile	Spitex Verband Schweiz Association suisse des services d'aide et de soins à domicile Associazione svizzera di assistenza e cura a domicilio
SPV ASP	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Association suisse des paraplégiques Associazione svizzera dei paraplegici
SSP/SGP	Schweizerische Gesellschaft für Psychologie Société suisse de psychologie Società svizzera di psicologia
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione Istituto collettore LPP
Cerebral	Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale
STV/AST	Schweizerischer Transplantierten Verein Association suisse des transplantés Associazione svizzera trapiantati
SZB UCBA UCBC	Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen Union centrale suisse pour le bien des aveugles Unione centrale svizzera per il bene dei ciechi
SZH CSPS	Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée
vips	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques en Suisse
VNPS SSPIR ASPIR	Verband Nierenpatienten Schweiz Société suisse des patients insuffisants rénaux Associazione svizzera per pazienti d'insufficienza renale
	Verein Carefarming Schweiz
VPOD SSP SSP	Schweizersicher Verband des Personals öffentlicher Dienste Syndicat suisse des services publics Sindacato svizzero dei servizi pubblici

VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel
ZSL	Zentrum für selbstbestimmtes Leben Centre pour une vie autonome